



Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
Tel. 06268/9205-0, Fax 06268/9205-40
www.hueffenhardt.de

E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Öffnungszeiten Rathaus

Wir sind für Sie da

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Di. 16.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Achtung!

3G-Nachweis sowie medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist Pflicht im Rathaus, bitte beachten Sie ebenso die allgemeinen Hygienevorschriften.

*Wir wünschen einen
schönen 4. Advent*



Weihnachts- baumverkauf

Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde Hüffenhardt wieder Weihnachtsbäume in frischer, guter Qualität zum Kauf an. **Am Samstag, 18. Dezember 2021 ab 13.00 Uhr** bis Einbruch der Dunkelheit können Sie Ihren Baum selbst schlagen (bitte Säge mitbringen). Die Preise (abhängig von Qualität und Größe) liegen unverändert **bei 13,- bis 15,- €/lfm.** Parkmöglichkeiten bestehen beim Wanderparkplatz „Pfaffenloch“. Nach wenigen Metern erreichen Sie die Anlage. Der Verkauf findet bei jeder Witterung statt. **Es wird darum gebeten, die zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaregeln einzuhalten.**



Interkommunaler Bürgerbus Haßmersheim - Hüffenhardt



Die genauen Haltepunkte sowie Fahrzeiten des Bürgerbusses können dem beigefügten Fahrplan entnommen werden. Eine Fahrt für eine Runde mit dem Bürgerbus kostet 1,00 Euro, ganz gleich, ob nur eine Haltestelle oder eine komplette Runde über die Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt mit ihren Ortsteilen gefahren wird.

3G-Regeln auch im Bürgerbus

Fahrgäste müssen einen der folgenden Nachweise mit sich führen:

- **Impfnachweis (die letzte Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen)**
- **Genesenennachweis (nicht älter als 180 Tage)**
- **negativer Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden**
- **negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden**
- **Außerdem ist zur Identitätsüberprüfung ein Personalausweis oder Reisepass mitzuführen**

Selbsttests für den Eigengebrauch werden als Nachweis nicht akzeptiert. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt weiterhin. Ausgenommen von der neuen 3G-Regelung sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler.

Abfahrtszeiten Bürgerbus		Montag - Freitag					
Haßmersheim	Steg	08:15	09:59	11:43	13:42	15:31	17:15
	Lidl	08:17	10:01	11:45	13:44	15:33	17:17
	Marktstraße / Altes Rathaus	08:19	10:03	11:47	13:46	15:35	17:19
	Dölchenstr. / Ecke Marktstr.	08:20	10:04	11:48	13:47	15:36	17:20
	Dölchenstr. / Hildastr.	08:21	10:05	11:49	13:48	15:37	17:21
	REWE	08:23	10:07	11:51	13:50	15:39	17:23
	Dreispißweg / Akazienweg	08:25	10:09	11:53	13:52	15:41	17:25
	Spielplatz / Mörikestraße	08:27	10:11	11:55	13:54	15:43	17:27
Hochhausen	Räppelstraße / Waldblick	08:33	10:17	12:01	14:00	15:49	17:33
	Rathaus / Feuerwehr	08:35	10:19	12:03	14:02	15:51	17:35
	Oberer Höhweg / Schwimmbad	08:38	10:22	12:06	14:05	15:54	17:38
Haßmersheim	Spielplatz / Mörikestraße	08:44	10:28	12:12	14:11	16:00	17:44
	Lidl	08:46	10:30	12:14	14:13	16:02	17:46
	Eichendorffstr. / Voba	08:48	10:32	12:16	14:15	16:04	17:48
	Dr. Sfintizky	08:49	10:33	12:17	14:16	16:05	17:49
	Dreispißweg / Akazienweg	08:50	10:34	12:18	14:17	16:06	17:50
	REWE	08:52	10:36	12:20	14:19	16:08	17:52
Hüffenhardt	Schule	08:58	10:42	12:26	14:25	16:14	17:58
	Kantstraße / Dr. Johmann	09:01	10:45	12:29	14:28	16:17	18:01
Kälbertshausen	Hälde	09:08	10:52	12:36	14:35	16:24	18:08
	Rathaus	09:09	10:53	12:37	14:36	16:25	18:09
	Rose	09:11	10:55	12:39	14:38	16:27	18:11
Hüffenhardt	Ortsmitte / Feuerwehr	09:15	10:59	12:43	14:42	16:31	18:15
	Kantstraße / Dr. Johmann	09:18	11:02	12:46	14:45	16:34	18:18
	Gewerbegebiet / Beudweg	09:20	11:04	12:48	14:47	16:36	18:20
Neckarmühlbach	Wilhelm-Hauff-Straße	09:26	11:10	12:54	14:53	16:42	18:26
	Ort	09:28	11:12	12:56	14:55	16:44	18:28
Haßmersheim	Ecke Bergstraße / Milanweg	09:31	11:15	12:59	14:58	16:47	18:31
	REWE	09:33	11:17	13:01	15:00	16:49	18:33
	Dreispißweg / Akazienweg	09:35	11:19	13:03	15:02	16:51	18:35
	Dr. Sfintizky	09:37	11:21	13:05	15:04	16:53	18:37
	Eichendorffstr. / Voba	09:38	11:22	13:06	15:05	16:54	18:38
	Hildastr. / Dölchenstr.	09:40	11:24	13:08	15:07	16:56	18:40
	Dölchenstr. / Ecke Marktstr.	09:41	11:25	13:09	15:08	16:57	18:41
	Marktstraße / Altes Rathaus	09:42	11:26	13:10	15:09	16:58	18:42
	Steg / Lidl	09:44	11:28	13:12	15:11	17:00	18:44
Keine Fahrten an Feiertagen. Am 24.12. und 31.12. nur bis 13.12 Uhr							

Übrigens, im Bürgerbus müssen Sie nicht nur „hinten sitzen“, wenn Sie Lust haben, können Sie den Bürgerbus auch selbst steuern. Das Bürgerbus-Team freut sich über jede Unterstützung. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich gerne im Rathaus Haßmersheim bei Herrn Christian Guth unter Tel. 06266/791-59 per Telefon oder über christian.guth@hassmersheim.de per E-Mail melden.

Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. **In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 6 Monate ist, einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunisierung oder Genesung weniger als 6 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person (siehe Ausnahmen). Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.**

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 °°Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » **Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.**
- » **Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mind. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).**
- » **Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (ab dem 28. Tag des Labornachweises, max. 6 Monate zurückliegend).**
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt.°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).°



Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

3

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.



Baden-Württemberg.de

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

4

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	2G Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	2G+ Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 3G	Im Freien 3G		
 Öffentliche Verkehrsmittel	3G			
























Baden-Württemberg.de

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

5

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen   	Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.			
 Beherbergung   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.






















Baden-Württemberg.de

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen, Ausstellungen, Kongresse   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	



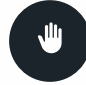



Baden-Württemberg.de

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G nur PCR-Test</p>	<p>2G</p>	<p>2G+</p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p>3G</p>		
 <p>Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)</p> 	<p>3G</p>	<p>3G</p>	<p>2G Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops. Hier gilt 3G mit PCR-Test</p>	<p>2G+ Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops. Hier gilt 3G mit PCR-Test</p>







Baden-Württemberg.de

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p>Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G nur PCR-Test</p>	<p>2G</p>	<p>2G+</p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p>3G</p>		
 <p>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</p>  <p>keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G nur PCR-Test</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>2G</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>2G+</p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p>3G</p>	<p>Im Freien</p> <p>3G nur PCR-Test*</p>	<p>Im Freien</p> <p>2G</p>

















Baden-Württemberg.de

*Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)














9
















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenerwerb im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsaloons sowie Wochenmärkte.				

Stand: 9. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

10

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
		Im Freien ohne weitere Regelungen		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen		 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Veranstaltungskalender

2022

Die Corona-Pandemie bestimmt immer noch das öffentliche Leben und hat den Alltag der Menschen verändert.

Hiervon betroffen ist insbesondere auch das Vereinsleben, zahlreiche von den Vereinen geplante Freizeitangebote und Veranstaltungen mussten auch in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie leider abgesagt werden.

Die Planungen für das kommende Jahr werden durch die Unsicherheit erschwert, ob und in welchem Rahmen Veranstaltungen stattfinden können. Dennoch möchte die Gemeinde Hüffenhardt - in gewohnter Weise - einen Veranstaltungskalender für das Jahr 2022 veröffentlichen. Da das Infektionsgeschehen zum Veranstaltungszeitpunkt maßgebend ist, kann es zu kurzfristigen Verschiebungen bzw. Absagen der Termine kommen.

Den Veranstaltungskalender finden Sie in der Heftmitte sowie auf unserer Homepage unter www.hueffenhardt.de.

Wichtige Rufnummern / Öffnungszeiten

<p>Amtliche Rufnummern</p> <p>Rathaus Hüffenhardt 9205- 0 Fax 9205-40 Bürgermeister Neff 9205-10 Walter.Neff@Hueffenhardt.de Frau Lais 9205-11 Kerstin.Lais@Hueffenhardt.de Frau Ernst 9205-12 Karin.Ernst@Hueffenhardt.de Frau Noack 9205-13 Sophia.Noack@Hueffenhardt.de Frau Fischer 9205-14 Elke.Fischer@Hueffenhardt.de Frau Harnisch 9205-15 Tamara.Harnisch@Hueffenhardt.de Frau Ueltzhöffer 9205-16 Jutta.Ueltzhoeffler@Hueffenhardt.de Bauhof, Herr Hahn 928600 Mobiltelefon 0174/9913273 Bauhof@Hueffenhardt.de Amtsblatt-Redaktion Amtsblatt@Hueffenhardt.de</p> <p>Verwaltungsstelle Kälbertshausen 1310 OV Geörg 334</p> <p>Feuerwehr 112 Kdt. Stadler, Erwin 587 Abt.-Kdt. Hü. Heiß, Torsten 3329974 Abt.-Kdt. Kä. Stadler, Erwin 587 feuerwehr@hueffenhardt.de</p> <p>Polizei 110 Posten Aglasterhausen 06262/917708-0 Revier Mosbach 06261/809-0</p>	<p>Forst-Revierleiter Herr Glaser 06261/15644 E-Mail: Rolf.Glaser@neckar-odenwald-kreis.de</p> <p>Grundschule Hüffenhardt Rektorin Barbara Rünz 487 Fax 9294-05</p> <p>Sporthalle Hüffenhardt 752</p> <p>Landratsamt NOK 06261/84-0 Müllangelegenheiten: LRA, Gebühren u. Sonstiges 06261/84-1910 KWIN Buchen, Abfuhr 06281/906-0</p> <p>Amtsgericht Mosbach - Nachlassgericht 06261/87-0</p> <p>Amtsgericht Tauberbischofsheim Abt. Grundbuch 09341/9498-70</p> <p>Versorgung Wasserversorgung Zweckverband (während der Öffnungszeiten) 07264/9176-0 (Notfall-Nummer ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten und nur bei Rohrbrüchen) 07264/9176-99</p> <p>Stromversorgung Bezirksstelle Aglasterh. 06262/9237-0 zentr. Störungsstelle 0800/3629477</p> <p>Störungsstelle Kabelfernsehen zentr. Störungsstelle 030/25777777</p> <p>Kaminfegermeister Hü. Peter Gramlich und Klaus Bähr 06262/95188 Kälbertsh. Wolfgang Engel 06263/9465 06262/4091</p> <p>Fleischbeschau Dr. Bauer 06262/915640</p>	<p>Tierheim Dallau 06261/893237</p> <p>Kirchen/kirchl. Einrichtungen</p> <p>Evang. Kirchengemeinde Pfarrer Fritjof Ziegler 228</p> <p>Kindergarten Evang. Haus für Kinder Hüffenhardt 1033 Kälbertshausen 9283313 Leiterin Dagmar Brettel</p> <p>Kath. Kirchengemeinde Seelsorgeeinheit Bad Rappenau Pfarrbüro 07264/4332</p> <p>Ärztliche Dienste/ Hilfs- und Pflegedienste</p> <p>Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117 Praxis Dr. Johmann 1338</p> <p>Zahnarztpraxis Dr. Sipeer 928363</p> <p>Domus Cura Pflegezentrum Hüffenhardt 928930</p> <p>Nachbarschaftshilfe Pfarrer Ziegler 228 Hü: Bernhard Eckert 535 Kä: Erhard Geörg 334</p> <p>Tierarztpraxis Waberschek 928617</p>
--	---	---

Öffnungszeiten

Rathaus Hüffenhardt	Mo.-Fr.	8.30-12.00 Uhr	Erdaushubdeponie Hüffenhardt	nach Vereinbarung mit H. Hahn
	Di.	16.00-18.00 Uhr	Grüngutannahme Sammelplatz „Gänsgarten“	
Verwaltungsstelle Kälbertshausen			Sommeröffnungszeiten (Mitte April bis Mitte Oktober)	
OV Geörg	Mo.	17.00-18.00 Uhr	Mittwoch	15.00-19.00 Uhr
Bücherei Hüffenhardt	Mi.	16.00-17.00 Uhr	Samstag	10.00-16.00 Uhr
Bücherei Kälbertshausen	Mo.	17.00-18.00 Uhr	Winteröffnungszeiten	
			Mittwoch	16.00-17.00 Uhr
			Samstag	14.00-16.00 Uhr

Glückwünsche

zum Geburtstag

19.12. Herbert Schneider 70 Jahre

Wir gratulieren ganz herzlich.

Fragen zur Zustellung
Ihres Mitteilungsblattes:

07033/6924-0

www.nussbaum-lesen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Notdienste der Apotheken

!!! Apotheken-Notdienstfinder !!!

Kostenfrei aus dem Festnetz

0800 0022 8 33

Handy max. 69 ct/min.

22 8 33

oder im Internet
www.aponet.de

Ärztliche Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten

kostenfreie Rufnummer 116 117
Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Die Notfallpraxis können Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen. Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen.

Erwachsene

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Mosbach

Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 19.00 - 22.00 Uhr

Mi. 13.00 - 22.00 Uhr

Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis in der Neckar-Odenwald-Klinik Buchen

Dr. Konrad-Adenauer-Straße 37, 74722 Buchen

Öffnungszeiten

Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Zusätzlich zur Notfallpraxis sind Ärzte im Fahrdienst eingeteilt und nehmen Hausbesuche vor, falls dies medizinisch notwendig ist und die Patienten nicht selbst in die Notfallpraxis kommen können. Telefonisch zu erreichen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien Rufnummer 116117.

In lebensbedrohlichen Situationen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei starken Blutungen oder Bewusstlosigkeit unbedingt den Rettungsdienst unter der 112 anrufen.

Details finden Sie auch unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher Notfalldienst 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst 116 117

HNO-ärztlicher Notfalldienst 116 117

Zahnärztlicher Notdienst Regierungsbezirk Karlsruhe

http://www.kzvbw.de/site/s/notdienst_hotlines

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700 oder docdirekt.de**

Notruf Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Krankentransport 06261/19222

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis

Wenn eine Pflegesituation eintritt, sind Angehörige und Pflegebedürftige meist mit vielen Fragen konfrontiert. Hier setzt das Angebot des Pflegestützpunkts als erste Anlaufstelle an. Das Team aus speziell ausgebildeten Mitarbeitern steht als Pflegelotsen zur Verfügung und berät zum Thema Pflege, gibt Auskunft zu sozialrechtlichen und finanziellen Leistungen, informiert über Entlastungs- und Unterstützungsangebote im Landkreis, erstellt bei Bedarf einen Versorgungsplan und hilft bei der Organisation, wenn Leistungen beantragt und Angebote in Anspruch genommen werden.

Die Mitarbeiter/-innen am Standort **Mosbach** (Scheffelstraße 2) sind unter den Telefonnummern 06261/84-2553 (Frau Scheuermann) und 06261/84-2554 (Herr Bauer) erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Standort **Buchen** (Hollergasse 14) sind unter den Telefonnummern 06281/5212-2551 (Frau Baumgartner-Kniel) und 06281/5212-2550 (Frau Landwehr) erreichbar.

Eine Kontaktaufnahme per E-Mail ist unter pflegestuetzpunkt@neckar-odenwald-kreis.de möglich.

Das Angebot ist neutral und kostenfrei, eine Terminvereinbarung wird empfohlen.

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?

Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter www.elternhaus-neckar-odenwald.de

Krebsinformationsdienst

0800/4203040

kostenfrei, täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

krebsinformationsdienst@dkfz.de,

www.krebsinformationsdienst.de

Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen



Montag, 20.12. Restmüll

Bei allen Fragen zum Thema Entsorgung
06281 / 906-13
Ihr Beratungsteam

Bevölkerungsfortschreibung



November 2021

Monat	Hüffenhardt	Kälbertshausen	gesamt
November 2021			
Stand Monatsanfang	1.547	487	2.034
Geburten	0	0	0
Sterbefälle	10	1	11
Zuzüge	12	2	14
Wegzüge	6	0	6
Stand Monatsende	1.543	488	2.031

Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt



Es ist so weit - unsere neue Homepage ist online!

Wir haben unseren Internetauftritt neu gestaltet. Sie finden diesen nun unter <https://feuerwehr.hueffenhardt.de>.

Seit dieser Woche präsentiert sich die Homepage der Feuerwehr nun in neuem Design und mit vielen Informationen rund um unsere Wehr:

- Startseite
- Unsere Wehr
- Aktuelles
- Letzte Einsätze
- Mitglied werden/Kontakt

Schauen Sie doch mal rein. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Erkunden unserer Homepage.

Schlagraumflächen Gemeindewälder Hüffenhardt und Haßmersheim

Schlagraumvergabe am Samstag, 18.12.2021

Treffpunkt Hochhausen: 9.00 Uhr, Ortsverbindungsstr. Einfahrt Hangender Weg (300 m oberh. Pav.):

D. 1/17, Lose 1 und 2, Altholzkronen Ei/ Bu

Treffpunkt Kälbertshausen: 9.30 Uhr, Herlenwald Hasenlauf

D. 9 Lose 9 - 16, SW Eichendurchforstung

Treffpunkt Hüffenhardt: 10.00 Uhr, Weilderforlen Südseite Waldrand

D. 3 mehrere Lose, SW schwache Eichendurchforstung

Die Zeiten können sich im Verlauf der Vergabe leicht verschieben.

Die Vergabe findet bei jedem Wetter statt (Ausnahme: hoher Schnee).

Berechtigt sind nur Personen mit Motorsägenschein.

Weitere Vergabetermine für die großen Holzeinschläge werden im Laufe des Winters stattfinden.

Drückjagd am 28.12.2021 im Bereich L 530, Hüffenhardt und Wollenberg

Aufgrund einer Drückjagd am Dienstag, 28.12.2021 (9.00 - 13.00 Uhr) zwischen Hüffenhardt und Wollenberg kommt es in diesem Bereich zu Verkehrsbeschränkungen. Ebenso muss mit verstärktem Wildwechsel gerechnet werden. Wir bitten um Beachtung.

Vermietung einer Wohnung

Die Gemeinde Hüffenhardt vermietet eine 3-Zimmer-Dachgeschosswohnung mit Küche, Bad/WC, Dusche/WC und Abstellraum, Hauptstraße 45, Hüffenhardt. Mitvermietet werden ein Garagen-, sowie ein Carportstellplatz auf dem Grundstück. Die Wohnung ist mit einer Strom-Nachtspeicherheizung ausgestattet.

Wohnungsgröße ca. 100 m²

Grundmiete: 550 Euro/Monat

Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bis Freitag, 14.1.2022 bei der Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt. Auskünfte erteilt Frau Ernst, Telefon 06268/920512, Mail: karin.ernst@hueffenhardt.de.

Öffnungszeiten des Rathauses über die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel

Über die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel sind nicht alle Behörden und öffentliche Dienststellen zu den gewohnten Öffnungszeiten für die Bevölkerung erreichbar. Dies ist auch bei der Gemeindeverwaltung Hüffenhardt der Fall. So ist an Heiligabend (24.12.) und an Silvester (31.12.) das Rathaus geschlossen. Dies gilt ebenfalls für Freitag, 7.1.2022.

Es ist ein Notdienst für das Standesamt eingerichtet. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an karin.ernst@hueffenhardt.de oder an Bürgermeister Walter Neff unter der Telefonnummer 0171/4401555.

Ab Montag, 10.1. sind wir wieder für Sie da.

Wir bitten um Terminvereinbarung per Telefon/Mail vorab.

Umtauschpflicht für unbefristete Führerscheine

Seit dem 19. Januar 2013 werden alle bei der Bundesdruckerei neu gefertigten Führerscheine auf 15 Jahre befristet.

Am 19. März 2019 wurde die Fahrerlaubnis-Verordnung geändert. Künftig müssen auch schon bestehende Papier- und unbefristete Kartenführerscheine in einen solchen befristeten Führerschein umgetauscht werden.

Die Umtauschfristen sind gestaffelt. Für Führerscheine, die vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, ist das Geburtsjahr der betreffenden Person maßgeblich:

Geburtsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Für ab dem 1. Januar 1999 ausgestellte Führerscheine gilt das Ausstellungsjahr

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18.1.2023	19. Januar 2033

Beginnen wird der Pflichtumtausch folglich mit Personen der Jahrgänge 1953 bis 1958, die noch im Besitz eines Papierführerscheins sind. Diese sind nach der neuen Regelung dazu verpflichtet, ihren

bisherigen Führerschein bis spätestens 19. Januar 2022 in einen neuen Kartenführerschein umzutauschen.

Für den Umtausch sind ein gültiges Ausweisdokument, der aktuelle Führerschein sowie ein biometrisches Lichtbild erforderlich.

Bus und Bahn statt Führerschein

Auto fahren wird mit zunehmendem Alter unsicherer. Wer seinen Führerschein abgeben möchte, bekommt jetzt in Baden-Württemberg ein kostenloses Jahresabo für den ÖPNV. Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar macht bei der Aktion mit.

Seit 1. Dezember 2021 können Seniorinnen und Senioren aus Baden-Württemberg mit einem Nachweis über den Verzicht auf ihren Führerschein ein kostenloses Jahresabo der Karte ab 60 (VRN) bekommen. Die verbundweit gültige Jahreskarte können Seniorinnen und Senioren im Projektzeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. August 2022 mit einem Aktions-Bestellschein bei den in Baden-Württemberg verkehrenden Verkehrsunternehmen bestellen.

Voraussetzung für die kostenlose Jahreskarte ist der Nachweis über den freiwilligen Verzicht der Fahrerlaubnis, der durch die Rückgabe des Führerscheins bei der Fahrerlaubnisbehörde ausgestellt wird. Die Rückgabe kann zwischen dem 1. Dezember 2021 und 31. August 2022 erfolgen.

Teilnehmen an der Aktion „Bus und Bahn statt Führerschein“ des Landes Baden-Württemberg können Seniorinnen und Senioren, die

- ihren Erstwohnsitz in Heidelberg, Mannheim, dem Main-Tauber-Kreis, dem Neckar-Odenwald-Kreis oder dem Rhein-Neckar-Kreis haben,
- mindestens 65 Jahre alt sind,
- mindestens 60 Jahre alt sind und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Bezüge aus einer berufsständischen Versicherung erhalten
- und freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten.

Ihr Weg zum kostenlosen Jahresabo der Karte ab 60

Abgabe des Führerscheins und einer Verzichtserklärung: Bei Interesse können Sie sich bei der Gemeinde Hüffenhardt, Frau Noack, Telefon 06268/920513 melden oder zu der für Sie zuständigen Führerscheinstelle, Telefon 06261/84-1327 Kontakt aufnehmen.

Geben Sie Ihren Führerschein zusammen mit einer Verzichtserklärung auf die Fahrerlaubnis bei der zuständigen Verwaltung ab.

Aus dem Ordnungsamt

Liebe MitbürgerInnen,

vergangene Woche wurden am Rathaus Flyer zu angeblicher Spaltung der Bürgerschaft, zu korrupter Politik, vermeintlicher Hetze der Politik, Schwächung der Bürger und Bereicherung der Politik, Auszüge des Grundgesetzes usw. angebracht.

Wir können verstehen, dass in diesen Zeiten viele Zweifel, Unsicherheiten und Ängste unterwegs sind. Was wir nicht verstehen und akzeptieren können ist die Tatsache, dass hier im öffentlichen Raum agiert wird. Das Anbringen von Flyern und dergleichen am Rathaus ist ohne Genehmigung verboten. Sie können dies gerne bei sich zu Hause tun, aber nicht im öffentlichen Bereich. Wir sehen uns ansonsten gezwungen, Anzeige zu erstatten.

Wir zeigen Herz ... aber mit den Menschen auf den Intensivstationen, mit Ärzten, Pflegern und Krankenschwestern, die bis zum Limit gehen, um Leben zu retten. Tiefer möchten wir an dieser Stelle nicht auf die Thematik eingehen.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

**Das
Mitteilungsblatt**

informiert Sie zuverlässig über
das lokale Geschehen





Historisches aus unserer Gemeinde

Zeitungsausschnitte mit Zeichnungen und Texten des Kunstmalers Edgar John

Die Heidersbacher Mühle

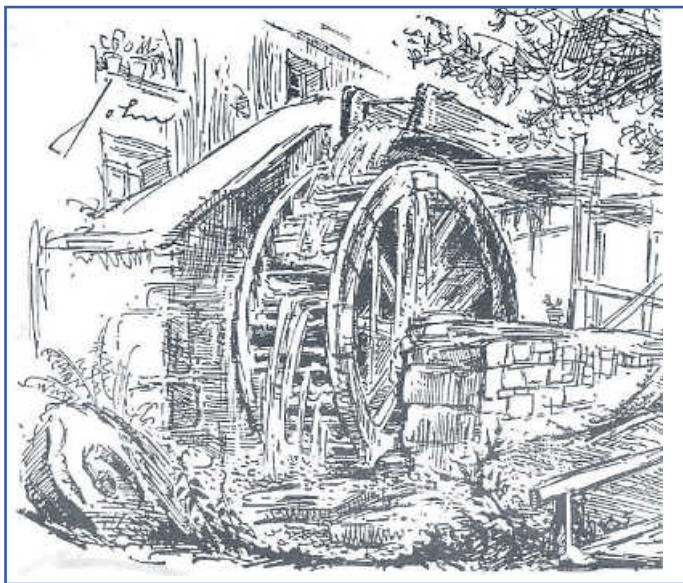
„Es klappert die Mühle am rauschenden Bach“.

Dieses Volkslied hat heute noch in der Heidersbacher Mühle im romantischen Elztal Gültigkeit. Von dem Mühlenkanal strömt das Wasser auf das Mühlrad, das sich wie vor Jahrhunderten immer noch munter dreht! Wo einst die Bauern der benachbarten Ortschaften ihr Getreide mahlen ließen, können Sie heute in den gemütlichen Gaststuben Erholung finden.

Titelseite Amtsblatt Hüffenhardt, 17.6.1992

Zeichnung: E. John

Aus der Sammlung von Karl Heinz Haas



Hüffenhardt - früher

Eine Woche und die Jahreszeiten

Je nach Beruf verlaufen diese Zeiten sehr unterschiedlich. Ist jemand Handwerker oder so ähnlich hat er eine 6 Arbeitstage lange Woche. Dabei wird am Samstag meistens nur bis mittags gearbeitet. Dann ist die Arbeitswoche rum. Je nach persönlichem Bedarf kann man dann all das erledigen, was der eigene Haushalt erfordert. Das ist sehr unterschiedlich: Wer Haus und Garten hat, der hat immer etwas zu tun. Eine totale Freizeit hat er nicht. Aber einteilen kann er sich seine Tätigkeiten ganz selbstständig. Dabei ist vom Frühjahr bis zum Herbst immer mehr erforderlich als in der Winterzeit. Beim Bauern und der Bäuerin - und das sind die meisten Hüffenhardter - ist dies zwar ähnlich, aber die Arbeitswoche hat sieben Tage. Von Montag bis Samstag ist Feld- und Stallarbeit immer nötig. Jahreszeitlich sehr unterschiedlich: säen, pflegen, ernten. Dies im Winter nicht, aber der Viehstall kennt kaum Jahreszeitunterschiede. Auch kaum welche an Wochentagen. An Sonn- und Feiertagen erfordert die Betreuung des Viehs - egal ob es Rinder, Pferde oder Schweine sind - das Füttern, bei den Kühen das Melken, manchmal auch das Ausmisten - Arbeitseinsatz. Und je nach Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen ist selbst andere Sonntagsarbeit nötig: in der Heuerntezeit, wenn anhaltende Regentage zu erwarten sind. Also immer da, wo man größere Schäden, die eintreten können, wenn man anstehende Arbeiten verschiebt, durch rechtzeitiges Arbeiten vermeiden kann.

Ein Bauer ist mehr als jeder andere Beruf sehr wetterabhängig. Die Natur ist mehr oder weniger bestimmend, was, wann und wo zu tun ist. Deswegen ist es gut, schon von früher Jugend an alles Alltägliche miterleben.

Karlheinz Reinmuth

Achten Sie im Stadtverkehr bitte auf Fußgänger, Radfahrer und besonders auf Kinder.



Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Sprechtag

Mosbach

Jeden Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon 06261/82231

Adresse: Hauptstraße 29, 74821 Mosbach

Terminvereinbarung erforderlich

Bad Rappenau

Jeden ersten Mittwoch im Kalendermonat von 8.30 bis 12.00 und von 13.15 bis 16.00 Uhr

Telefon 07264/922312

Adresse: Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau

Terminvereinbarung erforderlich

Zahl der Neu-Rentner in Baden-Württemberg gestiegen

Die Zahl der neuen Rentnerinnen und Rentner in Baden-Württemberg ist weiter gestiegen: Mit 167.313 Neu-Rentnern waren es im Jahr 2020 genau 7.622 Personen mehr als im Vorjahr. 104.647 der neuen Ruheständler bekamen eine Altersrente, 17.994 eine Rente wegen Erwerbsminderung und 44.672 Personen eine Hinterbliebenenrente. Bei den neuen Altersrenten lag der durchschnittliche Zahlbetrag bei 1.044,19 Euro. Ende 2020 lebten in Baden-Württemberg insgesamt 2.892.069 Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung eine gesetzliche Rente bezogen.

2020 gingen 45.256 Personen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente. Das Rentenalter für die Regelaltersrente liegt zurzeit - für den Geburtsjahrgang 1956 - bei 65 Jahren und zehn Monaten. Bis 2031 steigt die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre. 34.635 Neurentenbezieher erhielten eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte, vorausgesetzt sie vollendeten die Altersgrenze von 63 Jahren und 8 Monate (Geburtsjahrgang 1956) bzw. von 63 Jahren und 10 Monate (Geburtsjahrgang 1957) und zahlten 45 Jahre in die Rente ein. Eine Altersrente für langjährig Versicherte bekamen rund 18.278 Frauen und Männer. Diese Rente wird mit Abschlägen frühestens ab Erreichen des 63. Lebensjahres gezahlt. Erforderlich ist eine Versicherungszeit von mindestens 35 Jahren. Der dauerhafte Abschlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Sitz Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

AZ.: 815.110

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung

für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage)
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der notwendigen

Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstückanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde (§ 14 Abs. 4).

3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsabrechnung zugrunde zu legen.

§ 22**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23**Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Zweckverbandes übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch, auf Grundlage der letzten Ablesung, schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.

Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist die Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen.

§ 24**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die 30 Meter und länger sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag**§ 25****Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30**Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§

29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Golffläche zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,07. Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS),

reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan sowohl eine berg- als auch eine talseitige Höhe der baulichen Anlage aus, so ist die bergseitige Höhe gemäß Abs. 1 bis 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl oder eine First- bzw. Traufhöhe, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Geschosshöhe über Normalnull fest, so ist die zulässige Höhe aus der Differenz der Geschosshöhe über Normalnull zum unteren Bezugspunkt (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe) in eine Geschosszahl entsprechend der Absätze 1 bis 3 umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,83 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
- in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB,
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist,
- in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist,
- in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 41 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit

Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/ Monat
Qn 2,5/DN 20	Q3 4,0	8,05 Euro
Qn 6/DN 25	Q3 10	12,32 Euro
Qn 10/DN 40	Q3 16	20,54 Euro
Qn 15/DN 50	Q3 25	30,81 Euro
Qn 40	Q3 63	123,22 Euro
Qn 60	Q3 100	205,37 Euro
Qn 150	Q3 250	410,73 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbund)/DN 50 V		130,15 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbund)/DN 80 V		216,92 Euro
DN 100, Qn 60 (Verbund)/DN 100 V		260,31 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbund)/DN 150 V		433,84 Euro

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.

(5) Werden aufgrund der Abwassersatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung bzw. Abwasserfestsetzung durch den Zweckverband eingebaut, so wird für diese Zwischenzähler eine Zählergebühr, gestaffelt nach Zählergröße, erhoben. Sie beträgt:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/ Monat
Qn 1,5/DN 15	Q3 2,5	1,90 Euro
Qn 2,5/DN 20	Q3 4	2,10 Euro
Qn 6/DN 25	Q3 10	2,20 Euro
Qn 10/DN 40	Q3 16	2,60 Euro
Qn 15/DN 50	Q3 25	10,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,89 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45**Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45a**Bereitstellungsgebühren**

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

1. im Falle des Ersatzbezuges, die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 48**Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

Veranstaltungskalender

2022

Gemeinde Hüffenhardt

Datum	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung	OT
Januar	Ferien: 23.12. - 09.01. (Weihnachtsferien)			
Sa. 08.01.	DRK Ortsverein	Christbaumsammlung	Hüffenhardt + Kälbertshausen	
Sa. 08.01.	Kath. Pfarrgemeinde Maria-Königin	Stensinger to go	Wochenmarkt Hüffenhardt	
Sa. 08.01.	Feuerwehrkapelle	Winterfeier	Bürgerhaus Kälbertshausen	
Fr. 21.01.	KKS Hüffenhardt	JHV	Schützenhaus	
Februar	Ferien: 28.02. - 06.03. (Faschingsferien)			
Sa. 26.02.	HCV	Hähnchenverkauf	MZH Hüffenhardt	
So. 27.02.	HCV	Hähnchenverkauf	MZH Hüffenhardt	
März				
Do. 03.03.	DRK Ortsverein	Blutspende	MZH Hüffenhardt	
Sa. 19.03.	Feuerwehrkapelle	JHV	Vereinsraum oder MZH	
Fr. 25.03.	Gemeinde	Einwohnerversammlung	MZH Hüffenhardt	
April	Ferien: 14.04. - 24.04. (Osterferien)			
Fr. 08.04.	Freiw. Feuerwehr Hü.-Kä.	JHV	Gerätehaus Hüffenhardt	
Sa. 09.04.	Verein der Hundefreunde	Begleithundeprüfung	Hundeplatz Kälbertshausen	
Sa. 30.04.	Freiw. Feuerwehr Hü.-Kä.	Maibaumaufstellung	Hüffenhardt + Kälbertshausen	
Mai				
So. 01.05.	HSV	Maifest	Tennisgelände	x
So. 01.05.	Förderverein Krebsbachtalbahn e. V.	Beginn Fahrsaison Krebsbachtalbahn		
Sa. 07.05.	KKS Hüffenhardt	Jedermannbiathlon u. Cup	Schützenhaus	x
So. 08.05.	Evang. Kirchengemeinde Hü.	Konfirmation	Evang. Kirche Hüffenhardt	
So. 08.05.	Kath. Pfarrgemeinde Maria-Königin	Feier der Erstkommunion	Kath. Kirche Hüffenhardt	
So. 15.05.	Evang. Kirchengemeinde Kä.	Konfirmation	Evang. Kirche Kälbertshausen	
Sa. 21.05.	HCV	Faschingssitzung	MZH Hüffenhardt	x
So. 22.05.	HCV	Kinderfasching	MZH Hüffenhardt	x
So. 22.05.	Bürgerinitiative "Pro Lebensraum Großer Wald"	Wandertag	Gänsgarten Hüffenhardt	
Do. 26.05.	Evang. Kirchengemeinde Hü.-Kä.	Familiengottesdienst mit Mittagessen	Bürgerhaus Kälbertshausen	
Do. 26.05.	Freizeitgriller Hüffenhardt	Vatertagsfest		
Do.-So. 26.05.-29.05.	Gemeinde/Partnerschaftsausschuss Máriakálnok	Besuch aus Máriakálnok	Hüffenhardt	
Juni	Ferien: 06.06. - 19.06. (Pfingstferien)			
Do. 09.06.	DRK Ortsverein	Blutspende	MZH Hüffenhardt	
So. 19.06.	SV Kälbertshausen + Freiw. Feuerwehr	Sonnwendfeier	Dorfplatz Kälbertshausen	
Sa. 25.06.	Feuerwehrkapelle	Open-Air-Konzert	Dorfplatz Kälbertshausen	
Juli	Ferien: 28.07. - 11.09. (Sommerferien)			
So. 03.07.	Verein der Hundefreunde	Fest der Hundefreunde	Hundeplatz Kälbertshausen	
Sa./So. 09./10.07	Gemeinde/Vereine	Straßenfest	Hüffenhardt	x
August				
Do. 25.08.	DRK Ortsverein	Blutspende	MZH Hüffenhardt	



Veranstaltungskalender

2022

Gemeinde Hüffenhardt

Datum	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung	OT
September				
So. 18.09.	Verein der Hundefreunde	Teamtest	Hundeplatz Kälbertshausen	
Sa./So. 24./25.09.	Gemeinde / PK Champvans	Partnerschaftstreffen	Straßburg	
Oktober				
	Ferien: 31.10. - 06.11. (Herbstferien)			
So. 02.10.	Gemeinde	Seniorenachmittag	MZH Hüffenhardt	
So. 16.10.	KKS Hüffenhardt	Grümpelschießen	Schützenhaus	x
Sa. 22.10.	HSV+HCV	Fest zur Kerwe	MZH Hüffenhardt	
Sa./So. 22./23.10.	Gemeinde / Vereine	Kerwe	MZH Hüffenhardt / Außengelände	x
November				
	Fußball-Weltmeisterschaft: 21.11. - 18.12.			
Do. 10.11.	GV Edelweiß Kälbertshausen	JHV	Besen Vogelmann	
Fr. 11.11.	Evang. Haus für Kinder	Laternenumzug		
Sa. 12.11.	KKS Hüffenhardt	Königsfeier	Schützenhaus	
Sa./So. 12./13.11.	Theatergruppe Hü.-Kä.	Theateraufführungen	Bürgerhaus Kälbertshausen	
So. 13.11.	Gemeinde	Gedenkfeiern zum Volkstrauertag	Ehrenmale Hü.+Kä.	
So. 20.11.	Theatergruppe Hü.-Kä.	Theateraufführung	Bürgerhaus Kälbertshausen	
Fr. 25.11.	Landfrauen	Adventsfeier		
Sa. 26.11.	Evang. Kirchengemeinde Hü.	Adventsmarkt	Evang. Gemeindehaus/Pfarrhof	
Sa. 26.11.	Freiw. Feuerwehr Hü.-Kä.	Weihnachtsfeier	Bürgerhaus Kälbertshausen	
So. 27.11.	VdK	Adventsfeier	MZH Hüffenhardt	
Dezember				
	Ferien: 21.12. - 08.01. (Weihnachtsferien)			
So. 04.12.	SV Kälbertshausen	Adventssessen	Bürgerhaus Kälbertshausen	
Sa. 10.12.	GV Edelweiß Kälbertshausen	Dorfweihnachten	Dorfplatz Kälbertshausen	
So. 11.12.	Evang. Kirchengemeinde Kä.	Besinnlicher Advent	Kälbertshausen	

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrun-

de liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 5. Dezember 2017 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 8. Dezember 2021

Der Verbandsvorsitzende:

Sebastian Frei, Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2020

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 8.12.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie des Jahresberichtes und die Entlastungen:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 5 der Verbandssatzung vom 11. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 11 und 14 der Durchführungsverordnung wie folgt fest:

1	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	32.388.806,51 €
1.1.1	davon entfallen auf Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	24.876.539,06 €
	- das Umlaufvermögen	7.511.688,59 €
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	578,86 €
1.1.2	davon entfallen auf Passivseite auf	
	- Einlage Verbandsgemeinden	312.495,98 €
	- allgemeine Rücklage	1.325.518,42 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	71.176,27 €
	- die Rückstellungen	88.804,69 €
	- die Verbindlichkeiten	29.874.792,60 €
	- Gewinn des Vorjahres	707.013,67 €
	- Jahresgewinn	9.004,88 €
1.2	Summe der Erträge	8.792.489,54 €
1.3	Summe der Aufwendungen	8.783.484,66 €
2	Behandlung des Jahresergebnisses	
2.1	Der Jahresgewinn in Höhe von	9.004,88 €
	erhöht den Gewinnvortrag von	707.013,67 €
	auf einen Gewinnvortrag in Höhe von	716.018,55 €

Vom Jahresbericht der Geschäftsleitung wird zustimmend Kenntnis genommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden entlastet.

Der Jahresabschluss 2020 und der Jahresbericht 2020 werden in der Zeit vom 18. Dezember 2021 bis 5. Januar 2022 in der Betriebszentrale des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in Bad Rappenau, Hinter dem Schloss 10 öffentlich ausgelegt. Coronabedingt sind Termine während der Sprechzeiten telefonisch im Voraus zu vereinbaren.



DRK Kreisverband Mosbach

Mit Impfung gut ins neue Jahr starten

Vor-Ort-Aktion des DRK und dem mobilen Impfteam der SLK-Kliniken Heilbronn am **2. Januar**.

Die vierte Welle der Covid19-Infektionen nimmt im Dezember leider deutlich zu. „Impfen ist der einzige Ausweg aus der Pandemie“, bekräftigt auch Gerhard Lauth, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in Mosbach in der früheren Abfüllanlage der Alten Mälzerei in der Alten Bergsteige 2. Geimpft wird am Aktionstag von 10.00 bis 17.00 Uhr. Die Kapazität ist auf rund 100 Impfungen beschränkt. Eine Terminbuchung ist ab 17. Dezember über die Internetseite www.drk-mosbach.de.

Am Sonntag, 2. Januar, also unmittelbar nach dem Start in das neue Jahr 2022, kommt ein mobiles Impfteam in die Räume des DRK-Testzentrums in Mosbach in der früheren Abfüllanlage der Alten Mälzerei in der Alten Bergsteige 2. Geimpft wird am Aktionstag von 10.00 bis 17.00 Uhr. Die Kapazität ist auf rund 100 Impfungen beschränkt. Eine Terminbuchung ist ab 17. Dezember über die Internetseite www.drk-mosbach.de.

Verimpft werden ausschließlich die mRNA-Impfstoffe von Biontech und Moderna. Letzteres findet Einsatz für alle Personen im Alter von über 30 Jahren. Schwangere und Stillende sowie Personen, die mindestens zwölf und jünger als 30 Jahre alt sind, erhalten den Impfstoff von Biontech. Booster-Impfungen sind nur möglich, wenn die Zweitimpfung mindestens fünf Monate zurückliegt. Bei erfolgter Impfung mit dem Vakzin von Johnson & Johnson, das nur einmal verabreicht wird, ist die Booster-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff bereits nach vier Wochen möglich. Ein Wahlrecht des Impfstoffes besteht nicht.

Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren erhalten den Impfstoff von Biontech. Kinder im Alter von zwölf und 13 Jahren sollten gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zum Impftermin erscheinen. Ab dem Alter von 14 Jahren können Jugendliche geimpft werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Für den Impftermin sind ein Personalausweis, die Krankenversicherungskarte und ein Impfpass mitzubringen. Die Angemeldeten werden gebeten, anhand der bekannten und beispielsweise auf der Internetseite www.dranbleibenbw.de des Landesministeriums für Gesundheit, Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlichten Kriterien zu prüfen, ob sie eine Impfung bekommen können.

Info

Fragen und Antworten zur Corona-Impfung in Baden-Württemberg sind in sieben Sprachen abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/>.

Gesprächskreis für pflegende Angehörige

Der DRK-Kreisverband Mosbach und die AOK-Gesundheitskasse bieten einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Dieser findet statt am **Dienstag, 21. Dezember 2021 von 9.30 bis 11.00 Uhr im Service-Center des DRK in der Mosbacher Bleichstraße 3 im ersten Stockwerk**.

Die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen erfordert große zeitliche, körperliche und seelische Belastungen. Wer diese Aufgabe übernimmt, ist oft über Jahre gefordert. Ein Austausch mit Betroffenen kann zur Entlastung beitragen.

Ermöglicht werden Kontakte zu anderen pflegenden Angehörigen.

Orientierung und Sicherheit lassen sich durch Austausch und Information gewinnen. Gespräche dienen zur emotionalen Unterstützung. Ferner werden konkrete Angebote zur Entlastung der Pflegeperson aufgezeigt.

Der fachkundig geleitete Gesprächskreis findet in Folge monatlich dienstags nach Ankündigung statt. Die Teilnahme ist kostenlos und nicht an eine Mitgliedschaft in der AOK gebunden. Alle Informationen und Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

Die Veranstaltung findet unter „2G-Bedingungen“ statt und ist auch den sonst aktuellen Schutzmaßnahmen angepasst. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden FFP2-Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Zur besseren Planung wird um eine telefonische Voranmeldung gebeten bei Michaela Langer unter 06261/9208-84 oder per E-Mail an tagespflege@drk-mosbach.de.

Stoff- und Kreativstube Amstadt spendet für den DRK-Kleiderladen

Trotz Corona strickten sie für den guten Zweck

Schon traditionell wird beim Stricktreff der Stoff- und Kreativstube in Obriheim zu Weihnachten hin für den guten Zweck gewerkelt. So konnte Inhaberin Brigitte Amstadt am frühen Donnerstagnachmittag

vor dem Ladengeschäft einmal mehr zahlreiche handgefertigte Textilerzeugnisse für den sozialen Kleiderladen des Deutschen Roten Kreuzes in der Sulzbacher Straße in Mosbach übergeben.

Von Mützen über Pullover bis hin zu Babydecken und kuscheligen Häkel-Stofftieren ist nahezu alles mit dabei, wofür gerade in den Wintermonaten reißende Nachfrage besteht. Und was sich Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten kaum mehr leisten können, ermöglicht auf diesem Wege die Spende. „Wir haben diesmal leider viel weniger Sponsoren gefunden“, erklärte Brigitte Amstadt, wie sich die Corona-Krise auch hier in ihren mittelbaren Auswirkungen bemerkbar macht. Schließlich seien die Zusammenkünfte für das gesellige Stricken nur noch eingeschränkt bis gar nicht mehr möglich gewesen. Aufzugeben sei aber dennoch nicht in Frage gekommen und so habe man es geschafft, trotzdem eine stattliche Anzahl an handgearbeiteten Stoffereignissen zusammenzustellen. Brigitte Amstadt dankte allen Mitwirkenden, zu denen auch viele ihrer Kunden/innen außerhalb des Stricktreffs gehörten.

„Es ist umso wichtiger in schwierigen Zeiten, dass es dieses Engagement weiterhin gibt“, würdigte der Obriheimer Bürgermeister Achim Walter den Einsatz. Um seine Wertschätzung nicht zuletzt für die Beständigkeit dieser Aktivität zum Ausdruck zu bringen, war er gerne persönlich gekommen. Den herzlichen Dank des DRK-Kreisgeschäftsführers Steffen Blaschek sowie des zuständigen Abteilungsleiters für soziale Dienste, Stefan Kohler, überbrachte Frank Heuß von der Verbandskommunikation.

Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis



Verschiebungen der Müllabfuhr zur Weihnachtszeit

Bei der Müllabfuhr gibt es dieses Jahr aufgrund der Weihnachtsfeiertage nur vereinzelt Verschiebungen. Diese betreffen nur Vor-Verschiebungen der Altpapier-Abfuhr in folgenden Orten:

Aglasterhausen-Breitenbrunn und Michelbach sowie Schwarzach: Regulär am Freitag, 31.12., wird aber bereits am 27.12. abgefahren.

Neckargerach mit Guttenbach und Zwingenberg: Regulär am Freitag, 31.12., wird aber bereits am Dienstag, 28.12. abgefahren.

Walldürn, alle Stadtteile außerhalb der Kernstadt: Regulär am Freitag, 24.12., wird aber bereits am 23.12. abgefahren.

Die Verschiebungen sind wie immer im Entsorgungskalender von AWN und KWIn mit einem Ausrufezeichen (!) gekennzeichnet.

Die KWIn ist für Anfragen erreichbar unter Tel. 06281/906-0.

Die Entsorgungsanlagen über Weihnachten

Die Wertstoffhöfe haben an an Heiligabend, Freitag, 24. Dezember sowie an Silvester, Freitag, 31. Dezember geschlossen.

An den anderen Werktagen in der Weihnachtszeit haben die Wertstoffhöfe regulär geöffnet.

Bei der Anlieferung müssen die gültigen Corona-Schutzmaßnahmen unbedingt beachtet werden: Alle Personen müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen, max. zwei Personen im Fahrzeug. Es gilt eine Zugangsbeschränkung von max. fünf Fahrzeugen gleichzeitig auf dem Wertstoffhof, alle Personen achten auf den Mindestabstand von 1,5 m, auch beim Befüllen der Container. Mit Wartezeiten ist zu rechnen, während der Wartezeit darf das Fahrzeug nicht verlassen werden.

Die Öffnungszeiten des Z.E.U.S (Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken) in Buchen: Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Am Montag und am Donnerstag ist jeweils bis 17.30 Uhr geöffnet.

Die stationäre Schadstoffannahme im Z.E.U.S. hat in der geraden Kalenderwoche nach den Weihnachtsfeiertagen turnusgemäß geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs in Mosbach, Luttenbachtalstr. 30, im Betriebsgelände der Fa. INAST auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, und von 14.00 bis 16.30 Uhr, samstags von 8.30 bis 12.00 Uhr. Am Montag und am Donnerstag ist jeweils bis 18.00 Uhr geöffnet.

Der Wertstoffhof des DRK in Hardheim in der Querspange 6 hat außerhalb von Feiertagen donnerstags von 18.00 bis 19.30 Uhr geöffnet und samstags von 10.00 bis 11.30 Uhr.

Sämtliche Öffnungszeiten sind wie üblich im grünen Entsorgungskalender von AWN und KWIn zu finden, auf Seite 2.

Winterliche Straßen bei der Müllabfuhr

Der Winter nähert sich dieses Mal ganz allmählich an. Hier mal ein bisschen Schnee, dort leichter Frost... Noch klappen die Abfuhr-

ren weitgehend reibungsfrei, aber ortsweise sorgte mehrstündiger Schneefall schon für die ersten Ausfälle. Die Straßenverhältnisse können bei den aktuellen Witterungsverhältnissen um den Gefrierpunkt herum sehr uneinheitlich sein: In einer schattigen Kurve kann unvermutet Eisglätte auftreten, wo gestreut wurde, kann Schneematsch glatt wie Schmierseife sein, und wo aus Umweltschutzgründen auf Streuung verzichtet wird, kann festgefahrener Schnee für Schneeglätte sorgen, selbst wenn nur wenige Zentimeter gefallen sind. Auch erfahrene Lenker von Sammelfahrzeugen müssen immer wieder Risiken abwägen. Im Zweifelsfall hat Sicherheit absoluten Vorrang - Sicherheit für die anderen Verkehrsteilnehmer, für parkende Fahrzeuge, für Gebäude und Zäune entlang der Straßen und natürlich für die Sammelteams selbst.

Wer sichergehen möchte, dass Restmülltonne und Co. geleert bzw. abgeholt werden, sollte die Abfälle an eine Stelle bringen, die auf jeden Fall für die Sammelfahrzeuge zu erreichen ist. Straßen die aufgrund der Witterungsbedingungen am Sammeltermin laut Entsorgungs-Kalender nicht anfahrbar waren, können nicht wiederholt befahren werden. Solche nicht abgeholten Abfälle sollen bei der nächsten regulären Leerung wieder bereitgestellt werden. Für zusätzlich anfallenden Restmüll kann in diesen Fällen ein beliebig schwarzer oder blauer Müllsack dazugestellt werden, wenn die Bioenergietonnen betroffen sind ein mit Papier gut ausgelegter Karton. Wenn die Verpackungstonnen bis zur folgenden Leerung nicht ausreichen, können hier noch von früher vorhandene Gelbe Säcke dazugestellt werden oder auch sonstige Kunststoffsäcke. Wo die Altpapier-tonnen nicht ausreichen kann grundsätzlich immer Altpapier in Kartons oder gebündelt dazugestellt werden.

Die tieferen Temperaturen machen das Kunststoffmaterial der Tonnen bruchanfällig, sodass das übliche Rütteln der Tonnen am Sammelfahrzeug ausgerechnet dann eingeschränkt werden muss, wenn festgefrorene Abfälle gelöst werden sollten. Was also kann man tun? Die Abfälle sollten so in die Gefäße eingefüllt werden, dass sie nicht festfrieren können, also trocken und nicht tropfend. Hilfreich ist ein portionsweises Vorverpacken der einzelnen Abfallportionen in Zeitungs- oder Anzeigenpapier. Es dürfen auch Papiertüten vom Bäcker oder Metzger sein. Ihre Farben sind inzwischen selbst für die Bio-Energietonnen unbedenklich. So vorverpackt können die Abfälle dann in die Vorsortierer im Wohnbereich eingefüllt werden. Für Restmüll können diese Vorsortierer in der Küche mit Kunststoffbeuteln ausgelegt sein, für die Bioabfälle sind aber ausschließlich Papier oder Papiertüten zu verwenden. Auch die großen Bioenergie-Tonnen sollten nochmals reichlich mit Zeitungspapier, Eierkartons oder Wellpappe ausgelegt werden.

AWN und KWIn bitten um Verständnis und bedanken sich für die Mithilfe. Die KWIn ist für Anfragen erreichbar unter Tel. 06281/906-0.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1
74928 Hüffenhardt, Tel. 06268 / 9205-0
Internet: www.hueffenhardt.de
E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:

Bürgermeister Walter Neff oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:

Timo Bechtold, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Bad Rappenau
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung:

Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
bad-rappenau@nussbaum-medien.de
Internet: www.nussbaum-medien.de

Zuständig für die Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-
Straße 2, 71263 Weil der Stadt
Telefon 07033 6924-0
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Bürozeiten: Mo. - Fr. von 8 bis 17 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de
Kündigung des Abonnements nur
6 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Bezugspreis: halbjährlich 22,40 € inkl. Zustellung.

Bildnachweise:

© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier

Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern). Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier. Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie

Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO₂-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:

<http://www.nussbaum-medien.de/ueber-uns/oekologische-verantwortung>

Landratsamt

Neckar-Odenwald-Kreis



Zensus 2022

Landratsamt richtet Erhebungsstelle ein - Rund 250 Erhebungsbeauftragte gesucht

Im kommenden Jahr findet ab 15. Mai bundesweit eine Zählung der Bevölkerung statt, der so genannte Zensus 2022. Wie wird der Bedarf an Schulen und Kindergärten berechnet? Auf welcher Grundlage entstehen Studienplätze? Wie werden die Wahlkreise gebildet? Die statistische Datengrundlage zur Beantwortung dieser und vieler weiterer Fragen liefert der Zensus, eine Bevölkerungszählung, die aufgrund EU-Vorgaben alle zehn Jahre durchgeführt werden muss. Der letzte Zensus fand in Deutschland im Jahr 2011 statt. Pandemiebedingt kann er nun aber erst im kommenden Jahr erneut durchgeführt werden. Im Gegensatz zu einer richtigen Volkszählung liefern die Melderegister die meisten der benötigten Daten. Daher werden nur ca. zehn Millionen Einwohner bundesweit tatsächlich persönlich befragt. Zur Durchführung dieser Befragung müssen auf kommunaler Ebene Erhebungsstellen eingerichtet werden.

Seit Ende Oktober gibt es daher im Landratsamt eine eigene „Zensus-erhebungsstelle Neckar-Odenwald-Kreis“. Sie wird von Katharina Krebs und ihrer Stellvertreterin Jennifer Link geleitet und ist für alle Kommunen im Landkreis mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Mosbach zuständig. Die Stadt Mosbach hat sich dafür entschieden, eine eigene Zensus-erhebungsstelle einzurichten.

Aufgrund der besonders sensiblen Daten sowie der Durchführung im Auftrag des Statistischen Landesamts agiert die Zensus-erhebungsstelle von allen anderen Verwaltungsstellen des Landratsamts getrennt und ist räumlich abgeschottet. Sie ist für die Durchführung der Haushaltsstichprobe sowie die Erhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften zuständig.

Im Rahmen der Haushaltsstichprobe werden im Zuständigkeitsbereich der Erhebungsstelle Neckar-Odenwald-Kreis rund 27.000 Personen befragt. Bei dieser Befragung werden zunächst die Daten aus dem Melderegister wie Name, Vorname, Staatsangehörigkeit und Familienstand überprüft. Ein Teil dieser Befragten wird im Anschluss zu weiteren Merkmalen wie Ausbildung und berufliche Tätigkeit befragt. Diese weitere Befragung soll dann durch die Auskunftspflichtigen hauptsächlich online durchgeführt werden. Die Entscheidung, wer für die Befragung ausgewählt wurde, basiert auf einem mathematisch-statistischen Verfahren durch das Statistische Bundesamt. Die Teilnahme der Befragung ist verpflichtend.

Zur Durchführung der Befragung, die vom 15. Mai bis 15. August 2022 stattfindet, benötigt die Erhebungsstelle Neckar-Odenwald-Kreis rund 250 Personen, die als Erhebungsbeauftragte tätig werden wollen. Aufgabe der dafür geschulten Erhebungsbeauftragten wird sein, die ihnen zugeteilten Anschriften zu begehnen, einen weiteren Besuchstermin schriftlich anzukündigen und schließlich die Befragung vor Ort durchzuführen. Hierfür erhalten die Erhebungsbeauftragten selbstverständlich eine Aufwandsentschädigung. Gesucht werden Erhebungsbeauftragte aus dem gesamten Kreisgebiet. In der Hochphase des Zensus wird zusätzlich am Standort Buchen eine Außenstelle der Erhebungsstelle eingerichtet werden.

Bei Interesse als Erhebungsbeauftragter am Zensus 2022 mitzuwirken sowie bei weiteren Fragen rund um den Zensus steht die Erhebungsstelle Neckar-Odenwald-Kreis unter der Telefonnummer 06261/84-3030 zur Verfügung. Informationen gibt es außerdem online unter www.neckar-odenwald-kreis.de/zensus.

Fairer Kakaohandel: Neckar-Odenwald-Kreis unterstützt Aktion „Sweet Revolution“

Der Neckar-Odenwald-Kreis beteiligt sich im Rahmen der Kampagne „Fair und Regional“ an der aktuellen Aktion „Sweet Revolution“ von Fairtrade Deutschland und möchte die Bürgerinnen und Bürger gerade in der Vorweihnachtszeit sensibilisieren, sich für faire Schokoladenprodukte zu entscheiden. Denn Verbraucher können durch kritisches Konsumverhalten den Druck auf die Schokoladenindustrie erhöhen, fair und nachhaltig zu produzieren.

Ob als heiße Schokolade, Schokoladenkuchen oder einfach nur die klassische Schokoladentafel - die Schokolade ist die beliebteste Süßigkeit der Deutschen und steht gerade jetzt vor Weihnachten hoch im Kurs. Mit dem durchschnittlichen Verzehr von rund neun Kilogramm Schokolade pro Jahr und Kopf gehören die Deutschen zu Europas Spitzenreitern. Doch extreme Armut, Ausbeutung und Kinderarbeit in den Anbauländern hinterlassen immer noch viel zu oft einen bitteren Beigeschmack. 14 Millionen Menschen bestreiten

ihren Lebensunterhalt mit der Produktion von Kakao. Schätzungsweise 90 Prozent des weltweit produzierten Kakaos stammt von Familienbetrieben, die oft nur kleine Felder von weniger als fünf Hektar bewirtschaften und für ihre Produkte oft viel zu niedrige Preise erhalten. Der faire Handel will dem durch faire, existenzsichernde Preise, die die Produktions- und Lebenshaltungskosten der Produzenten und ihrer Familien decken, ein Ende setzen.

Auch der Neckar-Odenwald-Kreis ist in diesem Bereich aktiv und leistet mit seiner Genusschokolade „NOKolade - der faire Genuss“ einen positiven Beitrag. Die „NOKolade“ ist eine handgeschöpfte Genuss-Schokolade der Manufaktur Zotter (WFTO-zertifiziert) in Österreich mit sehr hochwertigen Zutaten, die sowohl fair als auch regional in Bioqualität gehandelt sind.

Was nicht in Bioqualität regional erhältlich ist, stammt ebenso in Bioqualität aus fairem Handel, ganz nach dem Motto „Fair und Regional“. Der Edelkakao kommt hauptsächlich aus Lateinamerika, aber auch Afrika und Indien. Ein Teil wird sogar mit einem Frachtsegelschiff transportiert. Der Einkauf der Kakaobohnen erfolgt direkt von der Kooperative und Zotter zahlt den Produzenten ein Vielfaches des Weltmarktpreises.

„Jede verkaufte NOKolade ist ein Beitrag zu einer gerechteren Welt mit fairer Bezahlung, dem Verzicht auf Kinderarbeit und die Sorge um die Umwelt in den Herkunftsländern der Rohstoffe.“

Solche fairen und regionalen Produkte müssen einfach ganz selbstverständlich ein fester Bestandteil unseres Einkaufsverhaltens werden“, appelliert Kreisentwicklerin Lisa-Marie Bundschuh anlässlich der Aktion.

Weitere Informationen zur NOKolade und der Fairtrade-Kampagne „Fair und Regional“ sind abrufbar unter www.neckar-odenwald-kreis.de/fair.

LEADER Neckartal-Odenwald

Regionalbudget geht in die vierte Runde - auch LEADER-Gelder verfügbar

200.000 Euro für Kleinprojekte - 80 % Förderung

Bundes- und Landesregierung Baden-Württemberg sowie der Neckar-Odenwald-Kreis und der Rhein-Neckar-Kreis stellen zum vierten Mal 200.000 Euro für das Regionalbudget zur Verfügung. Ab 10. Dezember können wieder Anträge für Kleinprojekte gestellt werden. In den letzten drei Jahren wurden 55 Kleinprojekte gefördert. Neue Anschaffungen für den Umbau und die Einrichtung von Grundversorgern und öffentlich genutzte Einrichtungen wie Museen oder Waldsofas können ebenso gefördert werden wie Verkaufsautomaten oder kleine Dorfverschönerungen.

LEADER-Aufruf für Kunst und Kultur sowie für Landschaftspflege

Auch hier stellt die Landesregierung Fördermittel für Projekte im Bereich Kunst und Kultur sowie für die Landschaftspflege zur Verfügung. Eine Voraussetzung ist, dass die Projekte bereits umsetzungsreif, also durchgeplant und gut vorbereitet sind sowie, dass sie im Gebiet der Leader-Kulisse Neckartal-Odenwald liegen. Unter Landschaftspflege fallen Vorhaben wie z.B. Biotopgestaltung oder -neuanlagen, Artenschutzmaßnahmen oder Investitionen und Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen stehen 150.000 Euro bereit. Für den Bereich „Kunst und Kultur“ stehen 10.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Hier können z.B. besondere Festivals, Kulturtage, Graffitiworkshops oder Theaterproduktionen gefördert werden.

Für alle drei Fördermodule gilt, dass die Projekte im Jahr 2022 umgesetzt werden müssen. Die Förderprogramme richten sich an Privatpersonen, Vereine, Unternehmer, Kommunen und prinzipiell an jeden denkbaren Empfänger. Für alle drei gilt: Abgabetermin 25. Januar 2022.

Wer jetzt zugreifen möchte, meldet sich bei der LEADER-Geschäftsstelle in Mosbach unter Tel. 06261/841395. Weitere Informationen zum LEADER-Förderprogramm gibt es unter www.leader-neckartal-odenwald.de.

Zweiter regionaler Impfstützpunkt in Bödighheim startet am 14. Dezember - Terminanmeldung ab Montag

Am 14. Dezember geht nun auch der zweite Impfstützpunkt im Neckar-Odenwald-Kreis in Bödighheim mit zunächst zwei Impfteams in den Betrieb. Ermöglicht wird dies durch weitere Impfteams, die der Landkreis aufgestellt hat. Zunächst wird eines der Teams der Neckar-Odenwald-Kliniken von Fahrenbach nach Bödighheim verlagert, sodass in Bödighheim ein Team der Neckar-Odenwald-Kliniken und eines des Landkreises rund 200 Impfungen am Tag durchführen kön-

nen. In Fahrenbach wird das verlagerte Team der Kliniken durch ein Team des Neckar-Odenwald-Kreises ersetzt, sodass dort weiterhin meist drei Teams tätig sind. Die Impfzeiten in Bödighheim liegen an sieben Tagen in der Woche in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr. Sobald die personellen Möglichkeiten bestehen, sollen in Bödighheim ebenfalls drei Teams impfen.

Die Impfteams wurden dank großer Anstrengungen des Kreises und der Neckar-Odenwald-Kliniken in wenigen Tagen zusammengestellt. Dennoch kann es an einzelnen Tagen vorkommen, dass die Impfzentren aufgrund fehlenden ärztlichen und medizinischen Personals nicht unter Volllast fahren. Unterstützt werden die Teams des Neckar-Odenwald-Kreises durch die DRK-Kreisverbände Mosbach und Buchen sowie durch die Firma Blackout aus Buchen.

Der Zutritt zum regionalen Impfstützpunkt ist nur mit einem zuvor gebuchten Termin möglich. Freies Impfen ohne Termin findet nicht statt. Die Terminvergabe erfolgt über ein Onlinesystem sowie telefonisch. Anmeldungen sind ausschließlich über die Internetseite

www.neckar-odenwald-kreis.de/impfstuetzpunkt sowie die Telefonnummer 06261/84-1111 möglich. Termine sind am Montag, 13. Dezember zwischen 10.00 und 14.00 Uhr für folgende Impftage buchbar: 14. und 15. Dezember in Bödighheim und 16. und 17. Dezember in Fahrenbach. Für Bödighheim werden 400 Termine freigeschaltet, für Fahrenbach sind es 750.

Da in der Anfangsphase mit einer erheblichen Nachfrage zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die Termine schnell vergeben sein werden. Dafür wird schon im Vorfeld um Verständnis gebeten. Aus organisatorischen Gründen sollten die Impfberechtigten unmittelbar zur gebuchten Uhrzeit zum Impftermin erscheinen. Eine verfrühte Anreise ist nicht erforderlich. Alle Impfwilligen werden vor der Terminbuchung gebeten, anhand der unter www.neckar-odenwald-kreis.de/impfstuetzpunkt veröffentlichten Informationen zu überprüfen, ob sie impfberechtigt sind.

Der Impfstützpunkt befindet sich in der Sporthalle in Buchen-Bödighheim (Hauptstr. 56). Die Anfahrt ist innerhalb der Ortsdurchfahrt ausgeschildert. Am Impfstützpunkt stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Ebenso besteht eine ÖPNV-Anbindung über die Buslinie 842 sowie die Madonnenlandbahn RB 84. Es wird empfohlen, sich zuvor über die Fahrplanauskunft des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (www.vrn.de) zu informieren. Der Zugang zum Gebäude ist gut ersichtlich und barrierefrei erreichbar.

Zusätzlich zu den regionalen Impfstützpunkten wird weiterhin ein mobiles Impfteam für offenes Impfen direkt in den Städten und Gemeinden zur Verfügung stehen. Über diese Termine informieren die Kommunen separat. Mit den regionalen Impfstützpunkten werden die Haus- und Fachärzte bei deren Impfkampagne unterstützt.

Hintergrund

Fragen und Antworten zur Corona-Impfung in Baden-Württemberg sind in sieben Sprachen abrufbar unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/>

Regionaler Impfstützpunkt in Fahrenbach ging am Wochenende in den Volllastbetrieb

Der regionale Impfstützpunkt in Fahrenbach ging am vergangenen Wochenende mit drei Impfstraßen in den Volllastbetrieb. Ermöglicht wird dies durch die Neckar-Odenwald-Kliniken, die zwei Impfteams stellen.

„Die Bereitstellung von zwei Impfteams ist ein weiterer, wichtiger Beitrag unserer Neckar-Odenwald-Kliniken zur Pandemiebekämpfung. Angesichts von aktuell 22 Corona-Fällen und mehreren Verdachtsfällen auf den Isolier- und Intensivstationen, die zum Teil unter Beatmung versorgt werden, ist dieses Engagement den Kliniken ganz besonders hoch anzurechnen“, betont Landrat Dr. Achim Brötel.

Die Terminvergabe für die zusätzlichen Termine erfolgt über das schon bekannte Onlinesystem sowie telefonisch. Anmeldungen sind ausschließlich über die Internetseite

www.neckar-odenwald-kreis.de/impfstuetzpunkt sowie die Telefonnummer 06261/84-1111 möglich. Trotz der vielen Termine ist mit einer erheblichen Nachfrage zu rechnen. Auch im Impfstützpunkt selbst kann es im Volllastbetrieb zunächst zu Verzögerungen kommen, bis die Abläufe eingespielt sind. Dafür wird schon im Vorfeld um Verständnis gebeten.

Grundsätzlich können Personen ab 18 Jahren Auffrischungsimpfungen erhalten, wenn die zweite Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt. Die STIKO räumt einen flexiblen Umgang mit dem Zeitabstand ein. Eine Verkürzung des Impfabstands auf fünf Monate kann im Einzelfall oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind erwogen werden. Im regionalen Impfstützpunkt in Fahrenbach wird von

dieser Regelung Gebrauch gemacht. Eine Impfung vor Ablauf dieser fünf Monate ist allerdings nicht möglich. Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und danach eine Impfstoffdosis erhalten haben, sollen nach sechs Monaten ihre Auffrischungsimpfung erhalten. Der Abstand von sechs Monaten gilt auch für Personen, die trotz einer Covid-19-Impfung an Corona erkrankt waren. Diese Fristen werden auch im Sinne der Transparenz vor der Impfung tagesgenau kontrolliert.

Auffrischungsimpfungen von über 30-Jährigen erfolgen gemäß STIKO-Empfehlung ausschließlich mit dem mRNA-Impfstoff von Moderna. Hiervon ausgenommen sind Schwangere und Stillende. Diese erhalten wie alle Personen unter 30 Jahren zur Auffrischung den Impfstoff von Biontech. Eine Wahlmöglichkeit des Impfstoffs besteht nicht. Der Impfstoff von Johnson & Johnson wird im Impfstützpunkt nicht mehr angeboten. Für Personen unter 18 Jahren ist derzeit keine Auffrischungsimpfung vorgesehen, auch wenn die Zweitimpfung mehr als sechs Monate zurückliegt.

Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren erhalten den Impfstoff von Biontech. Kinder im Alter von zwölf und 13 Jahren sollten gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zum Impftermin erscheinen. Ab dem Alter von 14 Jahren können Jugendliche geimpft werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hintergrund:

Fragen und Antworten zum regionalen Impfstützpunkt sind auf der Internetseite des Landratsamts abrufbar unter www.neckar-odenwald-kreis.de/impfstuetzpunkt.

Fragen und Antworten zur Corona-Impfung in Baden-Württemberg sind in sieben Sprachen abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/>

Regionaler Impfstützpunkt setzt Landesvorgaben um Keine Auffrischungsimpfung unter fünf Monaten Zeitabstand zur Zweitimmunisierung und für Personen unterhalb von 18 Jahren

Rund 500 Impfungen wurden in den ersten Betriebstagen im regionalen Impfstützpunkt in Fahrenbach durchgeführt, darunter weit über 400 Auffrischungsimpfungen. Leider sind aber auch rund zehn Personen ohne Terminabsage gar nicht zu ihrem Impftermin erschienen, was angesichts der hohen Nachfrage kaum nachzuvollziehen ist. Bei weiteren rund 30 Personen konnte die Impfung nicht durchgeführt werden, da die Zweitimpfung noch keine fünf Monate zurücklag. Auch diese Termine standen dann zunächst tatsächlich impfberechtigten Personen nicht zur Verfügung. Aus diesem Anlass wollen die Verantwortlichen noch einmal unterstreichen, dass der Impfstützpunkt eine Einrichtung des Landes ist und deshalb auch die von dort vorgegebenen Regelungen, die wiederum auf STIKO-Empfehlungen beruhen, umgesetzt werden.

Grundsätzlich können daher Personen ab 18 Jahren Auffrischungsimpfungen erhalten, wenn die zweite Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt. Die STIKO räumt einen flexiblen Umgang mit dem Zeitabstand ein. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf fünf Monate kann im Einzelfall oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind erwogen werden. Im regionalen Impfstützpunkt in Fahrenbach wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Eine Impfung vor Ablauf dieser fünf Monate ist allerdings nicht möglich. Lediglich bei einer Erstimpfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson soll die Auffrischungsimpfung bereits nach vier Wochen erfolgen.

Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und danach eine Impfstoffdosis erhalten haben, sollen nach sechs Monaten ihre Auffrischungsimpfung erhalten. Der Abstand von sechs Monaten gilt auch für Personen, die trotz einer Covid-19-Impfung an Corona erkrankt waren.

Diese Fristen werden auch im Sinne der Transparenz vor der Impfung tagesgenau kontrolliert. Für Personen unter 18 Jahren ist derzeit keine Auffrischungsimpfung vorgesehen, auch wenn die Zweitimpfung mehr als sechs Monate zurückliegt.

Auffrischungsimpfungen von über 30-Jährigen erfolgen zudem ausschließlich mit dem mRNA-Impfstoff von Moderna. Hiervon ausgenommen sind Schwangere und Stillende. Diese erhalten wie alle Personen unter 30 Jahren zur Auffrischung den Impfstoff von Biontech.

Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren erhalten den Impfstoff von Biontech. Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren sollten gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zum Impftermin erscheinen. Ab dem Alter von 14 Jahren können Jugendliche geimpft werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Verantwortlichen beim Kreis rechnen aktuell damit, schon in wenigen Tagen aufgrund der Verfügbarkeit weiterer Impfteams die Anzahl der Termine deutlich erhöhen zu können.

Fragen und Antworten zum regionalen Impfstützpunkt sind auf der Internetseite des Landratsamts abrufbar unter www.neckar-odenwald-kreis.de/impfstuetzpunkt.

Naturpark Neckartal-Odenwald

Einmal quer durch den Naturpark Wandkalender des Naturparks Neckartal-Odenwald

Was symbolisiert der Brauch des Feuerrades? Woher kommt der Straßename „Wolfsgrube“? Und wie überwintern Schmetterlinge? Der neue Jahreskalender für 2022 des Naturparks Neckartal-Odenwald e.V. liefert die Antworten.

Darüber hinaus bietet er spannende Einsichten in die Geschichte, Natur und Kultur der Naturparkregion zwischen Heidelberg und Osterburken. Über die neuen Projekte des Naturparks, wie Trekking-Camps, Mountainbike-Strecken und Naturpark-Kindergärten, informiert er ebenso.

Fotografisch beeindruckt er mit Blicken übers idyllische Bauland, in historische Altstädte, auf tradierte Bräuche und in die Wildnis unserer Wälder. Zudem inspiriert jeder Monat mit passenden Ausflugsideen. Somit ist der handliche Wandkalender im DIN A4-Format so kurz vor Weihnachten ein Geschenk, das ein ganzes Jahr lang Freude bereitet.

Für 3,50 € kann der Kalender ab sofort im Onlineshop des Naturparks erworben werden: www.naturpark-neckartal-odenwald.de/service/online-shop. Mit einem Kauf wird zugleich der Naturpark-Verein unterstützt.

Der Naturpark Neckartal-Odenwald erstreckt sich von Heidelberg im Westen bis Osterburken im Osten. Er engagiert sich im Naturschutz, dem Landschaftserhalt, nachhaltiger Regionalentwicklung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung und sorgt für Erholungsinfrastruktur im nachhaltigen Tourismus.

Kontakt: Naturpark Neckartal-Odenwald, Kellereistr. 36, 69412 Eberbach, Tel. 06271/942275, buer0@np-no.de

Naturpark schafft über 156 Wildblumenwiesen für Insekten Urkunde „Botschafter Naturparke Deutschland“ überreicht

Seit 2018 läuft das landesweite Projekt „Blühender Naturpark“ in allen Naturparks des Landes Baden-Württemberg. Um dem Artensterben entgegenzuwirken und neue Lebensräume und Nahrungsquellen für Bienen, Schmetterlinge und viele andere Insekten zu schaffen, werden Flächen im Naturpark-Gebiet in wertvolle Wildblumenwiesen umgewandelt. Auch in diesem Jahr engagierten sich der Naturpark Neckartal-Odenwald und zahlreiche Gemeinden, Privatpersonen und Unternehmen für mehr ökologische Vielfalt in der Region. Nach vier Jahren Projektlaufzeit zieht der Naturpark eine erste Zwischenbilanz. Im Rahmen der Pressekonferenz wurde Herrn Alois Gerig die Urkunde zum „Botschafter Naturparke Deutschlands“ überreicht.

Seit Projektbeginn 2018 konnten allein im Naturpark Neckartal-Odenwald 156 Flächen mit fast 50 Projektteilnehmern umgewandelt werden. In diesem Jahr wurden 13 neue Teilnehmende für das Projekt gewonnen und auf 33 Flächen 44.300 m² insektenfreundlicher Lebensraum geschaffen. Die teilnehmenden Flächen wurden entweder im Rahmen einer Neuanlage mit gebietsheimischen, mehrjährigen Wildblumenarten eingesät oder es wurde eine Umstellung des Pflegemanagements durchgeführt. Damit konnten bis jetzt insgesamt knapp 28 Hektar Wildblumenwiesen im Naturpark entwickelt werden. Das Tolle an dem Projekt ist: teilnehmen kann jeder. Städte und Gemeinden können inner- und außerörtliche Flächen wie Straßenrandstreifen, Verkehrsinseln oder Ortseingänge einsäen. Pflegemaßnahmen können reduziert und angepasst werden. Landwirte können Blühflächen oder Ackerrandstreifen anlegen. Privatleute können auch durch kleine Wildwiesenstücke oder blütenreiche Balkonkästen wertvolle Nektarquellen bieten, um Fluginsekten die Wanderung in der Landschaft zu erleichtern. Unternehmen können ihre Firmenareale oder Gewerbegebiete naturmaher gestalten und durch firmeninterne Kommunikation als Multiplikatoren fungieren.

Vor allem Betriebs- und Industriegelände bieten meist durch ihre Größe und viele ungenutzte Bereiche optimale Voraussetzungen für eine naturnahe Gestaltung. Durch kleine Maßnahmen lassen sich hier ökologisch wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen schaffen.



Mit der Kampagne „Blühendes Unternehmen“ bietet der Naturpark seit diesem Jahr interessierten Unternehmen Unterstützung bei einer naturnahen (Um-)Gestaltung des Firmengeländes an. Bisher konnten schon fünf Unternehmen beraten werden.

Der Naturpark übernimmt neben der Beratung von interessierten FlächeninhaberInnen auch die Koordination des Projekts und die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. Jährlich finden auch Seminare zum Thema „Anlage und Pflege einer Wildblumenwiese“ für die Projektteilnehmenden statt. Ergänzend dazu veranstaltet der Naturpark in den Sommermonaten Praxisworkshops zum naturnahen Gärtnern für Privatpersonen und Hobbygärtner sowie eine dazugehörige Vortragsreihe im Naturparkzentrum in Eberbach.

Dass sich die Mühe lohnt, zeigen die verschiedenen Monitorings des vergangenen Jahres. Im Rahmen einer Bachelor-Thesis wurde ein Insektenmonitoring auf einigen Projektflächen im Naturpark mit einem sehr positiven Ergebnis durchgeführt: Auf allen untersuchten Flächen konnte ein höheres Insektenaufkommen und eine höhere Artenvielfalt im Vergleich zu den benachbarten Referenzflächen nachgewiesen werden. Und auch das landesweite Pflanzenmonitoring belegt eine erhöhte Kennartenzahl (=Arten der Blümmischungen) und ein deutlich höheres Insektenvorkommen auf den neu angelegten Wildblumenwiesen als auf den Vergleichsflächen.

Eine weitere gute Nachricht gibt es noch: Das Projekt „Blühende Naturparke“ wird für ein weiteres Jahr verlängert. Zur Teilnahme im nächsten Jahr können sich Interessierte ab sofort beim Naturpark Neckartal-Odenwald unter info@np-no.de melden. Mehr Informationen findet man unter www.bluehende-naturparke.de oder unter www.naturpark-neckartal-odenwald.de.

Zusätzlich wurde Herrn Alois Gerig von Herrn Heuwinkel, dem Präsident des Verbands Deutscher Naturparke (VDN), und dem Landrat Dr. Achim Brötel die Urkunde zum „Botschafter Naturparke Deutschland“ überreicht. Herr Gerig war bis zur aktuellen Bundestagswahl Vorsitzender des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft im Deutschen Bundestag.

Im „Wartburger Programm der Naturparke in Deutschland“ des Verbandes Deutscher Naturparke sind die Ziele der Entwicklung der Naturparke in ihren vier Aufgabensäulen Schutz, Erholung, Bildung und Entwicklung bis zum Jahr 2030 beschrieben.

Für jede dieser vier Säulen der Naturparkarbeit hat der VDN 2019 ein Mitglied des Deutschen Bundestages als „Botschafter/in Naturparke Deutschland“ ernannt, in dessen Wahlkreis ein Naturpark liegt. „Botschafter Naturparke Deutschland“ für die Aufgabensäule „Entwicklung“ ist nun Alois Gerig.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Übergabe der Urkunde zur Ernennung als Botschafter verzögert. Am 7. Dezember 2021 wurde dies im Rahmen einer Pressekonferenz im Naturparkzentrum in Eberbach nachgeholt.

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

30 Jahre Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg Herausforderungen werden nicht weniger

Seit 30 Jahren ist die Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg das Drehkreuz für Informationen rund um die Wasserstände zahlreicher Flüsse, Bäche und Seen im Land.

Auslöser für die Errichtung der HVZ war ein Jahrhunderthochwasser im Februar 1990. Starke Regenfälle führten in Baden-Württemberg zu schnellen und großräumigen Überflutungen entlang von Donau und Neckar. Das Hochwasser kam für viele überraschend. Es gab damals kaum Vorwarnzeit für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Behörden. Unterrainer hatten keine zentrale Ansprechstelle, die ihnen mitteilen konnte, mit welchen Wasserständen sie zu welchem Zeitpunkt zu rechnen hatten. **Am 13. Dezember 1991** wurde die Vorhersagezentrale für Baden-Württemberg offiziell eröffnet, wenige Tage später, am 22. Dezember 1991, hieß es dann bereits entlang des Neckars großflächig „Land unter“. Die HVZ hatte ihren ersten Einsatz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HVZ blicken seitdem auf 74 Hochwassereinsätze zurück, das sind durchschnittlich 2 bis 3 Einsätze pro Jahr. Hochwassereinsatz bedeutet Eröffnung der Hochwasserzentrale in Karlsruhe mit einem 24-Stunden-Dienst in drei Schichten. Ein Hochwassereinsatz wird eingeleitet, sobald sich in Baden-Württemberg ein überregionales Hochwasser ausbildet. In ihrem 30. Bestandsjahr hat die HVZ überdurchschnittlich viele Einsätze geleistet. Auslöser für die Hochwasser waren im Januar 2021 Regenniederschlag in Verbindung mit Schneeschmelze. Flächenhaf-

te ergiebige Niederschläge und lokale Starkregenereignisse prägten den Sommer. Diese Arten von Ereignissen wurden in der jüngsten Vergangenheit regional gehäuft beobachtet.

Umweltministerin Walker lobt Leistung der HVZ

„Mit Hochwasser und Überflutungen haben wir in diesem Jahr die Folgen des Klimawandels dramatisch erfahren. Auch in unseren Breiten müssen wir uns vor dem Hintergrund des weltweiten Temperaturanstiegs immer öfter auf solche Ereignisse einstellen. Damit wir uns vorbereiten und schützen können, sind verlässliche und gute Daten unverzichtbar. Diese Daten liefert uns die Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg seit 30 Jahren zuverlässig“, lobt Umweltministerin Thekla Walker MdL die Arbeit der Mitarbeitenden anlässlich des Jubiläums. „Ihre Vorhersagen und Hochwasserinformationen sind zentral wichtig, um Menschenleben zu retten und unser Land vor hohen Schäden zu bewahren.“

Starkregenereignisse im Jahr 2021

In den Monaten Juni, Juli und August fielen in diesem Jahr landesweit 390 Millimeter Niederschlag und damit durchschnittlich 40 Prozent mehr als in den letzten 30 Jahren (1991 - 2020) in den entsprechenden Monaten. Lokal wurden in Baden-Württemberg Extremniederschläge von 100 Millimeter in wenigen Stunden gemessen. An den Kennwertpegeln des Landes stiegen die Hochwasserscheitel innerhalb kürzester Zeit in Bereiche von 20- bis 50-jährlichen, teilweise 100-jährlichen Ereignissen und darüber. Bäche traten über die Ufer, wurden zu reißenden Flüssen und führten zu gravierenden Schäden innerhalb der betroffenen Gemeinden.

„Starkregenereignisse sind die Herausforderung für die kommenden Jahrzehnte. Ihr Verlauf ist schwieriger abzuschätzen als Überschwemmungen entlang von größeren Fließgewässern und Seen, die regelmäßig über die Ufer treten. Die LUBW hilft Städten und Gemeinden mit Leitfäden und einer Datengrundlage für kommunale Starkregengefahrenkarten, sich dieser Herausforderung zu stellen“, erläutert Eva Bell, Präsidentin der LUBW, und betont: „Die Hochwasservorhersagezentrale kann Hochwasser nicht verhindern. Wir können aber durch Vorhersagen und Beratung Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern helfen, Schäden so gering wie möglich zu halten.“

Rückblick: Aufbau eines Pegelnetzes für Baden-Württemberg

Begonnen hatte die HVZ im Jahr 1991 mit einem automatisierten Datenabruf von rund 30 Pegeln an Rhein, Neckar, Donau und Main und der Berechnung von Vorhersagen für drei Rheinpegel. Gemeinsam mit den Bodenseeanrainerstaaten wurde eine Vorhersage für den Bodensee aufgebaut, die seit dem Jahr 2004 genauso präzise Hochwasser vorhersagt. Heute liefern mehr als 300 Pegel kontinuierlich Kenndaten für Flüsse und Bäche in Baden-Württemberg und für über 100 Pegel werden Vorhersagen berechnet. Im Jahr 2007 folgte die Inbetriebnahme eines zu diesem Zeitpunkt bundesweit innovativen Hochwasserfrühwarnsystems für kleine Einzugsgebiete unter 200 Quadratkilometern.

Informationstechnik optimiert Vorhersagen

Seit dem Jahr 2014 berechnet und veröffentlicht die HVZ zusätzlich die Bandbreite der erwarteten Wasserstandsentwicklung. Diese basieren auf Wettervorhersagen verschiedener Wetterdienste. Ende 2019 konnte der Vorhersagezeitraum von sieben auf zehn Tage erhöht werden. Auf der Basis all dieser Daten werden heute nicht nur Hochwasservorhersagemodelle berechnet, sondern auch für rund 100 Pegel Vorhersagen für Mittel- und Niedrigwasser in Baden-Württemberg. Seit November 2021 werden die Vorhersagen nicht nur bei Hochwasser, sondern auch im Regelbetrieb stündlich aktualisiert, auch über die Feiertage. Im Hochwasserfall und insbesondere bei Starkregen sind aufgrund der Unsicherheiten bei der Wettervorhersage die Vorhersagezeiträume deutlich kürzer als im Routinebetrieb. Je nach Lage des Pegels kann im Hochwasserfall eine Vorhersage für die nächsten 4 bis maximal 24 Stunden getroffen werden. Eine weitere Abschätzung der Lage ist maximal für 48 Stunden möglich.

Kontinuierlicher Einsatz

„Seit drei Jahrzehnten optimieren unsere Fachexpertinnen und Fachexperten kontinuierlich die Vorhersagen für Hochwasserereignisse mithilfe von aktuellen Erkenntnissen und neuer Infrastruktur. Sie helfen bei der Vernetzung aller im Hochwasserfall beteiligten Behörden und Helferinnen und Helfer in Baden-Württemberg. Die Aufgaben werden in den kommenden Jahren nicht weniger“, sagt Präsidentin Bell und bedankt sich bei ihren Mitarbeitenden für das hohe Engagement.

Beste Infos: Ihr Mitteilungsblatt

Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg

Ausschreibung 2022

Themen

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa
- Neue Heimat in Baden-Württemberg
- Heimatmuseen, Heimatforschung
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz
- Entwicklung und Geschichte von Technik und Industrie
- Denkmalschutz, Dorferneuerung, Stadterneuerung
- Kunst und Architektur
- Dialektforschung, Literatur, Brauchtum
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht
- Bevölkerung und Minderheiten
- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung

Preise

Der Preis besteht aus

- einem 1. Preis zu 5.000 Euro,
- zwei 2. Preisen zu je 2.500 Euro,
- einem Jugendförderpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden),
- einem Schülerpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden) und
- einem Preis „Heimatforschung digital“ zu 2.500 Euro.

Zusätzlich können Anerkennungsurkunden erteilt werden.

Einsendeschluss

Einsendeschluss ist der 30. April 2022 (Schülerpreis: 31. Mai 2022)

Stifter

Land Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg

Organisation

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Referat 55, Königstraße 46, 70173 Stuttgart

Dokumentation

Haus der Geschichte Baden-Württemberg
www.landespreis-fuer-heimatforschung.de

Finanzverwaltung verlängert steuerliche Corona-Erleichterungen

Die baden-württembergische Finanzverwaltung verlängert wesentliche Corona-Hilfsmaßnahmen. Damit sollen die Corona-Folgen für Betroffene abgemildert werden. Zahlungsaufschübe werden gewährt und Vollstreckungsmaßnahmen vorübergehend ausgesetzt.

Manche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind wegen der Corona-Pandemie in finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die baden-württembergische Finanzverwaltung kommt den Betroffenen daher entgegen und verlängert wesentliche Corona-Hilfsmaßnahmen bis ins neue Jahr hinein. So werden beispielsweise Zahlungsaufschübe gewährt und Vollstreckungsmaßnahmen vorübergehend ausgesetzt.

Finanzminister Dr. Danyal Bayaz sagte: „Die anhaltende Corona-Pandemie verlangt uns allen viel ab. Manche Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen sind davon besonders schwer betroffen, weil sie in eine finanzielle und wirtschaftliche Notlage geraten sind. Um sie zu unterstützen, verlängern wir die Steuererleichterungen nochmals - und das unbürokratisch in einem vereinfachten Verfahren.“

Die Erleichterungen können Personen und Unternehmen in Anspruch nehmen, die von der Corona-Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Drei Regelungen werden verlängert

Konkret werden folgende Regelungen verlängert, auf die sich die Finanzministerien der Länder und das Bundesfinanzministerium verständigt haben:

- Betroffene können bis zum 31. Januar 2022 Anträge auf zinslose Stundung stellen. Die Stundungen können bis maximal 31. März 2022 gewährt werden. Anschlussstundungen sind möglich, wenn sie mit einer angemessenen und bis höchstens zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlung verbunden sind.
- Bei bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern werden Vollstreckungsmaßnahmen auf Antrag der Steuerpflichtigen bis zum 31. März 2022 ausgesetzt. Säumniszuschläge, die bis zum 31. März 2022 entstanden sind, werden grundsätzlich erlassen.
- Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2022 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen.

Staatsministerium Baden-Württemberg

Neue Regelungen zur Corona-Pandemie

Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken und Heimen beschlossen

Bis zum 15. März müssen Beschäftigte von Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene vorlegen. Dies haben Bundestag und Bundesrat beschlossen. Außerdem dürfen auch Apothekerinnen, Tier- oder Zahnärzte impfen. Die Länder bekommen mehr Möglichkeiten für regionale Maßnahmen gegen die Pandemie.

Der Bundestag hat die sogenannte „einrichtungsbezogene“ Impfpflicht beschlossen, die für Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und ähnlichen Einrichtungen gilt und im Infektionsschutzgesetz geregelt ist. Der Bundesrat hat dem zugestimmt.

Ziel dieser neuen Regelung ist es, ältere und vorerkrankte Menschen besser vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Vor allem in Pflegeheimen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu COVID19-Ausbrüchen.

Bis zum 15. März: Impfnachweis dem Arbeitgeber vorlegen

Die Impfpflicht gilt für Menschen, die zum Beispiel in Krankenhäusern, in Pflegeheimen, in Einrichtungen für behinderte Menschen, in Arztpraxen, bei Rettungsdiensten oder in Entbindungseinrichtungen arbeiten.

Sie müssen spätestens bis zum 15. März ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine Impfung oder Genesung vorlegen. Alternativ können sie auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Damit sollen Arbeitgeber den Impf- oder Genesenenstatus ihrer Beschäftigten prüfen und die Nachweise auf Verlangen auch dem Gesundheitsamt vorlegen können. Eine Missachtung wird als Ordnungswidrigkeit behandelt, die mit Bußgeldern geahndet wird.

Vorübergehend Impfungen in Apotheken, Tierarzt- und Zahnarztpraxen möglich

Um die Impfkampagne zu beschleunigen, sollen vorübergehend auch Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte impfen dürfen. Voraussetzung ist u.a., dass sie entsprechend geschult sind.

Länder bekommen mehr Möglichkeiten für regionale Pandemie-Maßnahmen

Darüber hinaus bekommen die Bundesländer nun die Möglichkeit, weitergehende Maßnahmen als bisher regional zu beschließen. Die Länder hatten den Bundesgesetzgeber gebeten, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen, um angemessen auf regionale Pandemielagen reagieren zu können:

- Der Bundestag hat über eine Änderung der sogenannten COVID19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung abgestimmt. Jetzt wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Personenanzahl bei privaten Zusammenkünften oder sozialen Kontakten nicht nur für Ungeimpfte, sondern auch, wenn es erforderlich ist, für Geimpfte und Genesene zu begrenzen.
- Länder können bei kritischer Pandemielage z.B. wieder vorübergehend Restaurants, Clubs, Diskotheken, Messen und Kongresse schließen.
- Einzelne Länder hatten kurz vor Ende der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ am 25. November noch auf dieser alten Rechtsgrundlage umfassendere härtere Maßnahmen beschlossen. Diese konnten bisher bis 15. Dezember in Kraft bleiben. Die Frist wird nun bis zum 19. März verlängert.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Hüffenhardt und Kälbertshausen

Pfarrbüro

Pfarrer Fritjof Ziegler

Telefon 06268/228, 0176/83583442, Fax 06268/6377

E-Mail: hueffenhardt-kaelbertshausen@kbz.ekiba.de

Web: www.Evang-Kirche-Hueffenhardt-Kaelbertshausen.de

Hauptstraße 22, 74928 Hüffenhardt

Bürostunden

Mittwoch und Donnerstag 10.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Hüffenhardt

Donnerstag, 16.12.

18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache

Sonntag, 19.12. - vierter Advent

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer F. Ziegler (Kirche, mit med. Maske) und Kindergottesdienst

Donnerstag, 23.12.

18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache

Kälbertshausen

Sonntag, 19.12.

10.45 Uhr Gottesdienst mit Pfr. F. Ziegler (Kirche, mit med. Maske)

Vierter Advent

„Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ (Philipper 4,4.5b)

Kollekte

Aktion „Brot für die Welt“

Nachrichten

Aktuell finden keine **Gruppen und Kreise** statt - sie würden der eingeschränkten 2Gplus-Regel unterliegen (nur für Geimpfte und Gene-sene und mit zusätzlichem Corona-Test, falls seit der letzten Impfung mehr als 6 Monate vergangen sind).

Unsere **Gottesdienste** (auch Kindergottesdienst) sind weiterhin für alle offen und unterliegen besonderen Schutzmaßnahmen: Abstand von 2 m, med. Maske, Platzanweisung und Festhalten der Kontaktdaten. Neuerdings bieten wir dafür auch die **Luca-App** an (Kontaktdaten sind verschlüsselt, im Bedarfsfall aber durch das Gesundheitsamt lesbar nach Freischaltung durch uns).

Bei gutem Wetter bläst der **Posaunenchor** am 19.12. nach dem Gottesdienst in Hüffenhardt auf dem Kirchplatz.

Telefonseelsorge

Telefon 0800/1110111 oder 0800/1110222, mobil 116123.

Vorschau Weihnachten

Für **Heiligabend** laden wir ein zu **Kurzgottesdiensten im Freien mit Voranmeldung**: 24. Dezember, 15.00 Uhr Hüffenhardt (mit szenischer Lesung der Weihnachtsgeschichte), 16.00 Uhr Kälbertshausen (mit kleinem Krippenspiel), 17.00 Uhr Hüffenhardt, 18.00 Uhr Kälbertshausen - jeweils auf der Straße vor der Kirche bzw. auf dem Dorfplatz. Die Termine um 15.00/16.00 Uhr haben das etwas modernere, familienfreundliche Programm, um 17.00/18.00 Uhr ist es etwas klassischer.

Regeln

Voranmeldung im Pfarramt bis 23.12. mittags (per Telefon oder E-Mail - bitte mit Kontaktdaten und Personenzahl), medizinische Maske für alle ab 6 Jahre, Abstand von 1,5 m für jeden einzelnen Haushalt, Kontaktdaten für die Nachverfolgung. Beim Gottesdienst um 18.00 Uhr in Kälbertshausen können wir voraussichtlich auf eine Anmeldung verzichten.

Am **ersten Weihnachtstag** gibt es nur in Kälbertshausen einen Kurzgottesdienst in der Kirche (10.45 Uhr) - am **zweiten Weihnachtstag (Sonntag)** sind Gottesdienste zu den gewohnten Zeiten. Als **Video für zu Hause** bereiten wir die Weihnachtsgeschichte zusammen mit einem Weihnachtslied vor. **Live übertragen** wird nur der Gottesdienst am 2. Weihnachtstag in Hüffenhardt. Siehe Homepage oder Youtube-Kanal.

Katholische Seelsorgeeinheit

Bad Rappenau und Obergimpfern



Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Rappenau, St. Johannes Baptist Heinsheim, St. Georg Siegelsbach, Maria Königin Hüffenhardt, St. Cyriak Obergimpfern, St. Josef Untergimpfern, St. Margaretha Grombach, St. Ägidius Kirchartd

Pfarrer: Vincent Padinjarakadan

Gemeinsame Pfarrbüros

Bad Rappenau, Salinenstr. 13, Tel. 07264/4332, Fax 07264/2449,

E-Mail: pfarramt.badrappenau@kath-badrappenau.de,

Internet: www.kath-badrappenau.de

Öffnungszeiten: Mo., Di. und Fr. 10.00 - 12.00 Uhr, Mi. 8.00 - 10.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Obergimpfern, Schlossstr. 3, Tel. 07268/911030,

E-Mail: pfarramt.obergimpfern@kath-badrappenau.de

Öffnungszeiten: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 10.00 - 12.00 Uhr

Kath. Kur- und Klinikseelsorge: Monika Haas, Pastoralreferentin, zu erreichen im Pfarrbüro.

Bitte bringen Sie zu den Gottesdiensten Ihr Gotteslob mit - vielen Dank.

Mittwoch, 15.12.

Bad Rappenau 9.00 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Betstunde um Priesterberufungen

Hüffenhardt 18.30 Uhr

Eucharistiefeier (Roratemesse)

Donnerstag, 16.12.

Bad Rappenau 15.30 Uhr

Curata: Eucharistiefeier

Heinsheim 18.00 Uhr

Rosenkranz

Obergimpfern 18.30 Uhr

Eucharistiefeier (Roratemesse)

Freitag, 17.12.

Bad Rappenau 15.00 Uhr

Gebetsstunde

18.30 Uhr

Eucharistiefeier, anschl. Oaseabend (Anbetung und Lobpreis)

Samstag, 18.12. - bitte bis Freitag, 12.00 Uhr anmelden

Bad Rappenau 10.00 Uhr

Alpenland: Eucharistiefeier

Siegelsbach 17.00 Uhr

Rosenkranz

Hüffenhardt 18.30 Uhr

Wort-Gottes-Feier als Familiengottesdienst

Obergimpfern 18.30 Uhr

Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 19.12. - 4. Adventssonntag, bitte bis Freitag, 12.00 Uhr anmelden

Bad Rappenau 10.30 Uhr

Eucharistiefeier

Siegelsbach 9.00 Uhr

Eucharistiefeier

18.00 Uhr

Adventsandacht

Hüffenhardt 18.00 Uhr

Adventsandacht

Montag, 20.12.

Bad Rappenau 19.00 Uhr

Meditatives Abendgebet im Advent

Siegelsbach 8.30 Uhr

Laudes (Morgengebet)

Hüffenhardt 18.00 Uhr

Rosenkranz

Dienstag, 21.12.

Bad Rappenau 6.30 Uhr

Morgenandacht im Advent

Heinsheim 18.00 Uhr

Rosenkranz

Siegelsbach 18.00 Uhr

Rosenkranz

18.30 Uhr

Eucharistiefeier

Grombach 18.00 Uhr

Rosenkranz

18.30 Uhr

Eucharistiefeier

Mittwoch, 22.12.

Bad Rappenau 9.00 Uhr

Eucharistiefeier, anschl. Betstunde um Priesterberufungen

Hüffenhardt 15.45 Uhr

Kreisaltersheim: Wort-Gottes-Feier

Donnerstag, 23.12.

Heinsheim 18.00 Uhr

Rosenkranz

18.30 Uhr

Eucharistiefeier

Vorankündigung - bitte bis Do., 23.12.2021, 12.00 Uhr anmelden!

Freitag, 24.12. - Heiliger Abend

Bad Rappenau 10.00 Uhr

Seniorenstift am Park: Wort-Gottes-Feier

17.30 Uhr

Christmette

22.00 Uhr

Christmette

Kirchartd 15.00 Uhr

Andacht zur Einstimmung auf Heiligabend

18.00 Uhr

Christmette

Untergimpfern 16.00 Uhr

Krippenspiel im Stall

Grombach 16.00 Uhr

Das Weihnachtsevangelium, eine weihnachtliche Geschichte mit Musik

Heinsheim 17.30 Uhr

Wort-Gottes-Feier an Heiligabend

Obergimpfern 18.00 Uhr

Christmette, mitgestaltet vom Kirchenchor

Hüffenhardt 22.00 Uhr

Christmette

Samstag, 25.12. - Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

Heinsheim 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Siegelsbach 9.00 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten, mitgestaltet vom Kirchenchor

Grombach 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Untergimpfern 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Sonntag, 26.12. - zweiter Weihnachtstag

Bad Rappenau 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten, mitgestaltet vom Kirchenchor

Hüffenhardt 9.00 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Kirchartd 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Obergimpfern 10.30 Uhr

Eucharistiefeier zu Weihnachten

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Eine Anmeldung zu den Wochenendgottesdiensten im Pfarrbüro oder über unsere Homepage erleichtert die Arbeit der Ordnerdienste, da weiterhin Teilnehmerlisten geführt werden müssen. Wegen der Datenerfassung bitten wir Sie, frühzeitig zu den Gottesdiensten zu kommen (10 Minuten vor Beginn). Sollten Sie ohne Voranmeldung kommen, kann es sein, dass die Plätze in der Kirche aufgrund der weiterhin geltenden Begrenzung der

Sitzplätze belegt sind. Während der gesamten Feier muss eine OP-Maske oder FFP2-Maske getragen sowie ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Bitte bringen Sie Ihr Gotteslob mit!

In der kalten Jahreszeit können die Kirchen während der Gottesdienste nicht mehr dauerhaft gelüftet werden. Heizen führt zu mehr Luftbewegungen und damit zur Verbreitung von Aerosolen. Deshalb werden die Kirchen nur auf etwa 10° C geheizt. Vor und nach den Gottesdiensten wird gründlich gelüftet. Wir empfehlen deshalb für den Gottesdienstbesuch warme und schützende Kleidung.

Jetzt zu den Weihnachtsgottesdiensten anmelden

Gerade die Weihnachtsgottesdienste sind erfahrungsgemäß gut besucht. Darum bitten wir Sie, sich rechtzeitig zu den Gottesdiensten, die Sie besuchen möchten, vorab anzumelden. Dies ist über unsere Homepage www.kath-badrappenau/Gottesdienste ganz einfach möglich. Sie sehen dann auch gleich, bei welchem Gottesdienst noch Plätze frei sind. Wer kein Internet zur Verfügung hat, kann sich telefonisch im Pfarrbüro unter der Nummer 07264/4332 melden.

Anmeldeschluss für die Weihnachtsgottesdienste ist am Donnerstag, 23.12.2021 um 12.00 Uhr.

Haus- und Krankenkommunion zur Adventszeit

Menschen, die krankheits-/altersbedingt oder wegen der Corona-Einschränkungen nicht mehr oder nur schwer die Wohnung verlassen können, haben die Möglichkeit, durch die Hauskommunion mit der Gemeinde verbunden zu bleiben. Die heilige Eucharistie wird nach Hause gebracht und dort im Rahmen eines kleinen Wortgottesdienstes gespendet. Auf Wunsch wird Ihnen auch die Krankensalbung gespendet. Wenn Sie die hl. Kommunion oder einen Besuch wünschen, melden Sie sich bitte bis zum 17.12.2021 im Pfarrbüro Bad Rappenau unter der Tel.-Nr. 07264/4332.

Sie werden dann - nach telefonischer Rücksprache - in der Zeit vom 21.12. bis 23.12.2021 besucht.

Adventsimpuls online

Auch am 4. Adventssonntag wird es wieder einen „Adventsimpuls“ in Form von Videobotschaften online geben. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage www.kath-badrappenau.de

Sternsinger-Aktion 2022

Mit dem Jahres-Thema „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger im zweiten Corona-Winter trotz aller Widrigkeiten wieder auf, um den Segen Gottes zu den Menschen zu bringen und Spenden für Kinder in Not zu sammeln. Das ist besonders wichtig, weil gerade Kinder in den Entwicklungsländern zu den von der Pandemie besonders betroffenen Personengruppen gehören.

Da sich aufgrund der aktuellen Corona-Situation auch noch etwas ändern kann, bitten wir Sie, sich kurzfristig auch über die Aushänge in den Schaukästen der Kirchen, die Mitteilungsblätter oder unsere Homepage www.kath-badrappenau.de zu informieren. Außerdem ist zu beachten, dass in den Gemeinden Bad Rappenau und Heinsheim (nur Neuanmeldungen erforderlich) eine Anmeldung zur Sternsinger-Aktion notwendig ist. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an.

Pfarrbüros sind in den Weihnachtsferien geschlossen

Unsere Pfarrbüros bleiben in den Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis einschließlich 9. Januar 2022 für Besucher geschlossen. Ihre Nachrichten per Anrufbeantworter und per E-Mail erreichen uns trotzdem und werden zeitnah, aber nicht täglich, bearbeitet.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Ihre Sekretärinnen in den Pfarrbüros

Die Kur- und Klinikseelsorge lädt ein

Meditatives Abendgebet im Advent

Mit Monika Haas, Pastoralreferentin

Montag, 20. Dezember, 19.00 Uhr, kath. Kirche Herz Jesu, Salinenstr. 13

Jehovas Zeugen

Kontakt

Im Löhle 5, 74206 Bad Wimpfen

www.jw.org

Jeder ist willkommen. Eintritt frei. Keine Geldsammlungen. Die Zusammenkünfte finden momentan online statt.

Kontakt Gemeinde Bad Wimpfen: 0157/34926996

Kontakt Gemeinde Neckarsulm: 07136/9627985

Die wenigsten können den Belastungen des täglichen Lebens entfliehen, was oft frustrierend ist und zu einer pessimistischen Weltsicht führen kann. Wie jedoch medizinische Studien zeigen, zahlt es sich aus, trotz Problemen und Schwierigkeiten eine optimistische Sichtweise zu erlernen. Es ist belegt, dass sich Optimisten einer besseren Gesundheit erfreuen und bedeutend länger leben als andere. For-

scher stellten fest: Optimisten können besser mit Stress umgehen und sind weniger depressionsgefährdet.

Optimismus wird definiert als „Zuversicht, Gelassenheit im Vertrauen auf den guten Ausgang einer Sache“. Optimisten sehen Rückschläge oder Niederlagen in ihrem Leben als etwas Vorübergehendes an. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie an der Realität vorbeileben. Sie akzeptieren die Sachlage und versuchen herauszufinden, wie es dazu kam. Und wenn es die Umstände erlauben, unternehmen sie etwas, um die Situation zu ändern oder zu verbessern.

In unserer problembeladenen Welt ist es jedoch alles andere als einfach, optimistisch zu sein. Deshalb überrascht es nicht, dass es vielen schwerfällt, positiv zu denken. Wie kann man dieses Problem angehen? Hier einige hilfreiche Anregungen:

- sich Freunde suchen, die optimistisch durchs Leben gehen
- sich auf das konzentrieren, was sich ändern lässt
- jeden Tag drei schöne Dinge aufschreiben, die man erlebt hat

Wenn ein fröhliches Gemüt auch kein Allheilmittel ist, so kann es doch zu einer besseren Gesundheit und mehr Zufriedenheit im Leben beitragen. Die Bibel sagt: „Der Bedrückte hat lauter böse Tage, der Frohgemute hat ständig Feiertag“ (Sprüche 15, Vers 15, Neue Jerusalem Bibel).



KKS Hüffenhardt e.V.

Kreismeisterschaft Bogen - Halle 2022

Unlängst fand die Kreismeisterschaft Bogen - Halle 2022 beim KKS Hüffenhardt statt.

Insgesamt waren 15 Bogenschützinnen und Bogenschützen am Start (5 vom BSC Neckargerach und 10 vom KKS Hüffenhardt). Zum ersten Mal gab es bei uns auch einen Kampfrichter Bogen.

Erst seit dem Sommer sind Julius Schneider und Nils Guth (beide Schüler C - Jahrgang 2012 und jünger) und Lennard Wagenbach (Schüler B - Jahrgang 2010 - 2011) dabei. Somit war dies ihre erste Kreismeisterschaft. Nils und Julius hätten eigentlich nur 1 Durchgang schießen müssen, haben aber freiwillig auch den 2. Durchgang bestritten. Alle 3 konnten ihre Ergebnisse gegenüber der Vereinsmeisterschaft steigern.

Die Ergebnisse im Einzelnen (Vereinsmeisterschaft in Klammern)

Schüler C	1. Julius Schneider	383 Ringe (353)
	2. Nils Guth	351 Ringe (146)
Schüler B	1. Jonah Wahl	522 Ringe (432)
	2. Lennard Wagenbach	357 Ringe (197)
Schüler A	1. Louis Wahl	507 Ringe (518)
	2. Cedric Sauer	425 Ringe (515)
Juniorin	1. Kahtarina Pflüger	546 Ringe (547)
Herren	1. Alex Guth	440 Ringe (434)
Masters	1. Achim Noack	441 Ringe (444)
Senioren 2	1. Dieter Noack	446 Ringe (455)

Herzlichen Glückwunsch an alle Schützinnen und Schützen. Macht weiter so.

Landfrauenverein Hüffenhardt und Kälbertshausen



Weihnachtsgrüße

Der LandFrauenverein Hüffenhardt - Kälbertshausen wünscht allen LandFrauen und ihren Familien sowie allen Bürgerinnen und Bürgern aus Hüffenhardt, Kälbertshausen, Obrighheim und Asbach noch einige besinnliche Adventstage, frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2022, vor allem Gesundheit und wieder ein bisschen Normalität.

Ingrid Haab, 1. Vorsitzende

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge

Odenwaldklub Ortsgruppe Haßmersheim



Nachruf Lore Kraft

Am Freitag, 3. Dezember 2021 verstarb plötzlich und unerwartet unser langjähriges Vereinsmitglied Lore Kraft im Alter von 66 Jahren. Lore Kraft trat im Jahre 1993 in den Odenwaldklub - Ortsgruppe Haßmersheim ein und unterstützte somit 28 Jahre unsere Ortsgruppe durch ihre Mitgliedschaft. Mit ihrer Familie betrauern wir ihren allzu frühen Tod und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren. Wir bedanken uns für ihre Treue und langjährige Zugehörigkeit zu unserer Ortsgruppe.



Skiclub Obrigheim

Ski-Club vorsichtig optimistisch

Auch der Ski-Club Schlossberg Obrigheim e.V. nutzte dieser Tage noch die Gelegenheit, um nach coronabedingter Absage in 2020 und im Frühjahr 2021 wieder eine Hauptversammlung durchzuführen. Der 1. Vorsitzende Michael Scheck begrüßte neben den zahlreichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auch Bürgermeister Achim Walter im Gasthaus „Jägerstube“ in Obrigheim. Nach der Totenehrung ging der Vorsitzende auf die aktuelle Mitgliederzahl, Zu- und Abgänge sowie die Altersstruktur ein. Mit aktuell 463 Mitgliedern blieb die Clubstärke nahezu konstant und nahm im letzten Jahr sogar leicht zu.

In einem Rückblick berichtete Scheck zunächst über die Veranstaltungen der Saison 2019/20, beginnend mit der Wanderung Anfang Juli, im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Ich zeig' euch meine Heimat“. Das Thema „Pfalz trifft Elsass“ bescherte allen Teilnehmern ein erlebnisreiches Wochenende mit abwechslungsreichen Wanderungen, interessanten Führungen und viel Geselligkeit auf beiden Seiten der Grenze. Beim Inliner-Training, einem mittlerweile festen Bestandteil des Obrigheimer Ferienprogramms, ging es unter dem Motto „Richtig fahren und fallen“ unter fachmännischer Anleitung mit viel Spaß und Ehrgeiz durch den abwechslungsreichen Parcours. Der Kiliansmarkt und die Herbstwanderung im Tannheimer Tal bildeten dann den Abschluss der Sommeraktivitäten. Regen Zuspruch erhielten nach wie vor die Skigymnastik sowie das ganzjährig stattfindende Badminton und Nordic-Walking.

Nach dem Service-Abend für Ski und Snowboard startete der Club dann mit der Eröffnungsfahrt zum Stubaier Gletscher in die Wintersaison. Mit vier von sechs 1-Tagesfahrten, der Ausfahrt „2 Tage/2 Skigebiete“, dem Hüttenwochenende am Golm, der Kids- und Jugendausfahrt in den Faschingsferien, der Familienausfahrt ins Zugspitzgebiet sowie der Skitour in Kooperation mit dem SC Mosbach konnten weitestgehend alle Ausfahrten noch erfolgreich durchgeführt werden, bevor der Kinder-Schnupper-Tag und die Abschlussfahrt ins Pitztal schon dem „Corona“-Aus zum Opfer fielen.

Nachdem auch die Hauptversammlung im Frühjahr abgesagt werden musste, befasste man sich in Online-Sitzungen mit der aktuellen Situation und der Planung der kommenden Saison. Hierbei nahmen die Erstellung und permanente Anpassung umfangreicher Hygienevorschriften und Reisebedingungen sowie die Vorbereitung notwendiger Satzungsänderungen einen Großteil der Sitzungseinheiten ein. Der folgende Lockdown sowie weitere Einschränkungen machten jedoch die vorgesehene Winter- und Sommerplanung 2020/21 zunichte. In einer Vorstandssitzung beschloss man daraufhin eine Unterstützung des Partner-Busunternehmens gegen Ausstellung von Reisegutscheinen. Die Teilnahme an der „Klopapier-Challenge“ brachte zudem etwas Abwechslung in das nahezu brachliegende Vereinsleben.

In seinem Ausblick auf die kommende Saison 2021/22 war Scheck vorsichtig optimistisch. Der Veranstaltungskatalog sei fast vollständig gefüllt und könne unter www.skiclub-obrigheim.de abgerufen und gebucht werden. Aufgrund der im Vorjahr bereits geleisteten Vorarbeit musste man an entsprechenden Dokumenten nur noch geringfügige Anpassungen vornehmen, um der aktuellen Situation gerecht zu werden. Der Vorsitzende bedankte sich bei allen Vereinsaktiven für die Zusammenarbeit und deren Engagement in dieser schwierigen Zeit in der Hoffnung, bald möglichst wieder in ein normales Veranstaltungsprozedere wechseln zu können.

Der stellv. Skischulleiter Jürgen Ellwanger berichtete im Anschluss über die Aktivitäten der DSV-Skischule. Derzeit bestehe das Lehr-

team aus 15 Mitgliedern und 4 Anwärter*innen und man hoffe, in der kommenden Saison den Kursbetrieb wieder aufnehmen zu können. Kassenwartin Petra Herter verlas die jeweiligen Kassenberichte beider Geschäftsjahre. Der Verein stehe finanziell nach wie vor auf gesunden Beinen, so Herter. Die beiden Kassenprüfer Simone Casseer und Frank Stark bescheinigten ihr erneut eine einwandfreie Kassenführung. Nach kurzer Aussprache über die Berichte erfolgte auf Antrag von Bürgermeister Achim Walter die einstimmige Entlastung der gesamten Vorstandschaft.

Bei den Neuwahlen wurde die komplette Vorstandsmannschaft weitestgehend im Amt bestätigt: Michael Scheck (1. Vorsitzender); Bettina Knörzer (2. Vorsitzende); Petra Herter (Kassenwartin); Jürgen Ellwanger (Schriftführer) sowie Tamara Stark (DSV-Skischulleiterin). Neu gewählt wurde Isabell Zimmermann (Jugendleiterin). Als Beisitzer ergänzen Manfred Keller, Simone Casseer, Sebastian Klaus, Nils Morsch sowie Hans-Christian Herter das Vorstandsteam.

Weitere Ämter: Sabine Ellwanger, Frank Stark (Kassenprüfung); Jan Gerathewohl (stellv. Jugendleiter); Jürgen Ellwanger (stellv. DSV-Skischulleiter); Hans-Christian Herter (Mitgliederverwaltung und Webmaster); Alfons Herbst (Digital-Archiv); Michael Scheck, Nils Morsch, Tamara Stark und Sebastian Klaus (Presse und neue Medien); Nils Morsch, Philipp Weber, Michael Scheck und Karolina Haffelder (Kiliansmarkt u.w. Veranstaltungen)

Bürgermeister Achim Walter lobte im Anschluss in seinem Grußwort u.a. das vielfältige Angebot und Engagement des Obrigheimer Vereins und bot seine Unterstützung bei evtl. aufkommenden Problemen an. Nach einem Überblick über vergangene und aktuelle Aktivitäten sowie einem Ausblick auf die anstehenden Großprojekte der Gemeinde wünschte er dem Verein für die kommende Zeit alles Gute. Ebenfalls mit einem Ausblick auf die kommenden Themen des Vereins und einem Dank an alle Anwesenden beschloss Michael Scheck die Versammlung.

Noch Plätze frei

Für die Tagesausfahrten am 18.12.2021 und 22.1.2022 sind noch Plätze frei. Je nach Schneelage geht es in ein Skigebiet im Allgäu oder Kleinwalsertal. Abfahrt ist jeweils um 4.30 Uhr am Messplatz in Neckarelz.

Die Ausfahrten finden unter 2Gplus-Bedingungen statt und unterliegen den örtlichen Vorgaben und Ausnahmen. Weitere Termine sowie Infos und Anmeldungen jeweils unter www.skiclub-obrigheim.de.

An alle Vereine und Institutionen Bilder und pdf-Dateien in Ihrem Mitteilungsblatt

Bei der Gestaltung der Vorankündigungen für Ihre Veranstaltungen sollen Bilder eine **Mindestauflösung von 300 dpi** haben und die pdf-Dateien mit der Einstellung „**qualitativ hochwertiger Druck**“ erstellt werden.

Ihr Verlag



„Es ist uns ein Herzenswunsch weiter und nachhaltig zu helfen!“ – Eine weiterführende Schule für Kinder in Afrika



Brigitte Nussbaum und der Rennteamchef Bernd Albrecht setzen sich seit langer Zeit gemeinsam für Bildungsprojekte in Entwicklungsländern ein. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Fly&Help wurde im Süden Togos von Familie Nussbaum eine Grundschule mit Mensa für das Städtchen Zooti errichtet, in der Nachbarstadt entsteht eine weitere Grundschule. Nun geht die Initiative den nächsten Schritt und sammelt Spendengelder, um eine weiterführende Schule, ebenfalls mit Mensa, zu ermöglichen, um den Kindern weiterhin Zugang zu Bildung zu schaffen. Auch der Ausbau des regionalen Stromnetzes und der Bau von Trinkwasserbrunnen steht im Fokus damit die Sicherheit und Gesundheit in Zukunft gewährleistet werden können.



Frau Nussbaum besuchte Zooti und war sehr bewegt von der Herzlichkeit und Dankbarkeit der Bevölkerung. Sie sagte: „Wir haben mit der Grundschule schon viel erreicht, sind aber noch lange nicht am Ziel. Um den Kindern eine weitere Perspektive zu bieten, brauchen sie eine Schule, die sie auch nach der sechsten Klasse weiter mit Bildung versorgt. Auch die Verpflegung, die sich so viele nicht leisten können, muss weiter gesichert werden. Das neue Projekt wird auch Erwachsenen den Zugang zu Bildung ermöglichen, die Zahl der Analphabeten in dem Land ist erschreckend hoch.“



Mit seinem Rennteam „White Angel Viper“ startet Bernd Albrecht aus Hirrlingen beim legendären 24h-Rennen auf dem Nürburgring. Komplett ehrenamtlich organisiert sammelt das Team Spendengelder für die Stiftung Fly&Help von Reiner Meutsch. Für 2022 laufen bereits die Vorbereitungen zum 50. Jubiläumrennen des Klassikers in der Eifel, alle Gelder werden dann dem Projekt 2.0 in Zooti zukommen.



Albrecht erklärt: „Mit unserer Dodge Viper GT3 und unserem Charity-Einsatz haben wir inzwischen eine große Fangemeinde, die uns gerne unterstützt. Das Auto und das ehrenamtliche Team stehen immer wieder im Mittelpunkt der Berichterstattung und unser Einsatz findet große Zustimmung. 2021 gelang es uns genügend Spenden für Fly&Help zu sammeln, um in Brasilien eine Schule zu bauen. Hierbei unterstützte uns auch Frau Nussbaum. Somit ist es uns ein Herzenswunsch für das kommende Jahr den Menschen in Zooti weiter und nachhaltig zu helfen. Sie bekommen eine Perspektive, die sie dankbar annehmen, daran knüpfen wir nun an.“



Zooti verfügt über ein nur spärlich ausgebautes Stromnetz, bei Nacht gibt es keine Straßenbeleuchtung und die Wege sind nicht sicher, auch hier half Familie Nussbaum. Durch den weiteren Aufbau der Infrastruktur

sollen sich die Bedingungen zukünftig noch deutlich verbessern. Durch verschmutztes Wasser erkranken oder versterben viele Menschen in Togo. Der Bau moderner Brunnenanlagen, um die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen, wird mit dem Projekt deutlich vorangetrieben.



Brigitte Nussbaum erklärt: „Ich habe dem Dorfkönig mit seiner wundervollen Bevölkerung versprochen, weiter die Lebensqualität und die Perspektiven in der Region zu verbessern. Mit der weiterführenden Schule, Brunnen und Strom kann das hoffentlich realisiert werden. Es beginnt bei recht einfachen Dingen: Die Kinder benötigen eine Geburtsurkunde zum Schulbesuch, auch die möchten wir allen finanzieren, jedes Dokument kostet 9.- Euro. Eine Krankenversicherung zur gesundheitlichen Versorgung ist für viele Menschen nicht bezahlbar, hier werden wir den Bedürftigen auch Unterstützung leisten.“ Abschließend betont Nussbaum: „Gesundheit und Bildung sind das Fundament für die Entwicklung der Menschen. Das Schulzentrum stärkt die Dorfgemeinschaft und bietet langfristig Sicherheit für alle Generationen. Wir setzen uns daher weiterhin mit allen Kräften für Zooti ein und wünschen uns, dass sich uns noch viele Unterstützer anschließen werden.“



Wer sich dem Projekt für den guten Zweck anschließen möchte kann direkt an Fly&Help spenden. Die Stiftung baut inzwischen jeden dritten Tag eine Schule auf der Welt und die Gelder gehen zu 100 % in die Projekte, Verwaltungskosten trägt der Stiftungsgründer Reiner Meutsch selbst. Ab einer Spende von 50.- Euro wird bei Adressangabe bei der Überweisung, auch eine Spendenquittung ausgestellt.



Fly&Help Überweisung
Spendenkonto: Stiftung FLY & HELP
Westerwald Bank eG
IBAN: DE94 5739 1800 0000 0055 50
BIC: GENODE51WW1
Verwendungszweck 1: 24h-Viper

Verwendungszweck 2: Quittung an: Adresse des Spenders, um eine Spendenbescheinigung (ab Spendensumme von 50 Euro) ausstellen zu können



Brigitte Nussbaum
info@brigitte-nussbaum.de

Text: botschaft.digital



Schneesicher: In den Höhenlagen des Schwarzwaldes rund um den Feldberg kann man sich auch heute noch sicher sein, im Winter solche Anblicke anzutreffen.

REGIONEN IM PORTRÄT

Foto: Achim Mende/Tourismus Marketing BW

TEIL 6: DER SCHWARZWALD – DEUTSCHLANDS HÖCHSTES MITTELGEBIRGE

Von Bollenhüten und Kuckucksuhren

Hohe Tannen, tiefe Schluchten – der Schwarzwald hat beides. Deutschlands höchstes Mittelgebirge ist ganzjährig eine Reise wert. Dabei ist der Schwarzwald eigentlich alles andere als schwarz: Egal, ob leuchtend grüne Tannenzapfen, bunte Sommerwiesen, auf denen braun-scheckige Kühe weiden oder die leuchtend roten Bollenhüte, eines der Markenzeichen der Region, ganz schön bunt also.

Berg und Tal

Über 150 Kilometer erstrecken sich die dichten Wälder über zahlreiche Berge vom Hochrhein im Süden bis zu den Ausläufern des Kraichgaus im Norden, immer parallel zur Rheinebene. Landschaftlich ist alles geboten, von wildromantischen Schluchten, hohen und im Winter schneebedeckten Gipfeln hin zu idyllischen Tälern. Hier entspringen 28 Flüsse; darüber hinaus finden sich zahlreiche Seen, die zum Teil noch aus der Zeit der Gletscher stammen. Titisee, Feldsee, oder Schluchsee laden im Sommer zum Ba-

den, zur Bootsfahrt oder einfach nur zu einer Wandertour drumherum ein. Tradition und Brauchtum, Naturerlebnis und Heimatgefühl jenseits von Klischees aber auch hier und da ein wenig Kitsch – nirgendwo sonst im Land treffen so viele Faktoren auf engem Raum aufeinander. Schwarzwälder Kirschtorte, Kuckucksuhren oder Glasbläserhandwerk – alle diese Spezialitäten haben ihre Geschichte und erzählen Geschichten.

Geschichte und Wellness

Schon die alten Römer erkannten die Lebensqualität des Silva nigra, des Schwarzen Waldes, auch wenn sie deren Bewohner eher fürchteten. Wo heute das Schwarzwaldstädtchen Rottweil steht, ließens sich vor fast 2000 Jahren römische Soldaten nieder und Baden-Baden mit seinen Thermalquellen stand schon bei den Römern hoch im Kurs zur Wellness-Kur – ob daher das Wort Wellnessstempel kommt? Auch heute kommen jährlich neun Millionen Touristen hierher und machen den Schwarzwald so nicht nur zum meistbesuch-

ten Mittelgebirge Deutschlands, sondern auch zur wichtigsten Tourismusregion des Bundeslandes. Der Nationalpark Schwarzwald als einer der jüngsten in Deutschlands bietet seltenen Tieren und Pflanzen Schutz.

Wanderglück

Für Wanderer ist der Schwarzwald ein wahres Paradies. Auf insgesamt 24.000 Kilometern Wanderwegen lässt er sich wunderbar zu Fuß erleben; von der Halbtagestour bis hin zu Strecken wie dem Westweg, der von Pforzheim im Norden bis nach Lörrach im Süden durch das gesamte Gebiet führt. Aber auch zahlreiche Premium-Wanderwege, wie die Murgleiter oder der Wasserweltensteig, lassen sich in mehreren Etappen erkunden.

Schlemmerparadies

Kulinarik-Fans finden hier inmitten von Wiesen und Wäldern ein Paradies, der Schwarzwälder Schinken ist in der ganzen Welt berühmt, Milch und Käse gibt's direkt vom Erzeuger. Und auch sonst sind im Schwarzwald die Feinschmecker zu Hause – 34 Michelin-Sterne leuchten hier über 26 Restaurants, alleine in Baiersbronn gibt es gleich achtfaches Sternenglück. Eine Fahrt in den Schwarzwald lohnt sich also gleich mehrfach, und zwar durchaus für die ganze Familie, denn auch für Kids gibt es hier jede Menge zu erleben.



Gut behütet: Der Bollenhut, einst Teil der Tracht im Gutachtal, ist heute aus der Schwarzwald-Folklore nicht mehr wegzudenken.

Foto: Tourismus Marketing BW



lokalmatador

Winterwandern im Schwarzwald: Unsere Top 10 der schönsten Winterwanderwege finden Sie hier:

<https://lokalmatador.net/winterwandern/>



Überregionale Coupons Nutzen Sie Ihre Vorteile als Leser!

Der Coupon ist **vor dem Zahlungs- bzw. Kassiervorgang** vorzulegen, um den Vorteil in Anspruch nehmen zu können. Bei individuellen Preisvereinbarungen entfällt der Vorteil. Gegen den Verlag besteht von Seiten des Couponbesitzers kein Rechtsan-

spruch auf Gewährung der Vorteile beim Leistungspartner. Sie können alle Partner auf www.lokalmatador.de/vorteilsclub einsehen. Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Auflagen vor Ort.

NUSSBAUM+Club

20 % auf alle Mitgliedschaften
(davor 14 Tage gratis)



FitnessRAUM.de

Tel. 06221 86811-27
www.fitnessRAUM.de

Fit, gesund & glücklich –
ganz einfach zu Hause trainieren!

Der Vorteil ist nicht mit anderen Rabatten oder Nachlässen kombinierbar. Pro Person/Tag kann der Vorteil nur einmal in Anspruch genommen werden. Keine Barauszahlung möglich.

Code: NBI414A955

NUSSBAUM+Club

20 % Rabatt auf
die Eintrittskarte



Steiff Museum

Margarete-Steiff-Platz 1
89537 Giengen a.d.
Brenz
www.steiff.com

Wir, Knopf und Frieda, begleiten euch auf der Suche nach den 3.000 Teddybären durch tolle animierte Erlebniswelten für alle Sinne!

Der Vorteil ist nicht mit anderen Rabatten oder Nachlässen kombinierbar. Pro Tag kann der Vorteil nur einmal in Anspruch genommen werden. Keine Barauszahlung möglich.
Gültig bis 31.12.2021

Ausschneiden und vor Ort einlösen

NUSSBAUM+Club

Bei Buchung deiner Gruppen-Erlebnisreise
schenken wir dir einen Lowe Alpine „Kulu“-
Reiserucksack im Wert von 189,95€!



Feel the World travel
GmbH
Gutenbergr. 77a
70197 Stuttgart
Tel. 0711 21952615

Abenteuerreisen für junge Erwachsene: Lust auf
pures Erleben, bewusste Abenteuer und magische
Momente in bester Gesellschaft? Wir bieten Abenteuer-
reisen an, die den Reisenden die Welt fühlen lassen.

Der Rucksack wird nach Bestätigung der Buchung im Aktionszeit-
raum zugesandt.
Gültig bis 31.12.2021

Code: Nussbaum2021

NUSSBAUM+Club

10 % Rabatt auf
die regulären Fahrpreise



Ballooning 2000
Baden-Baden GmbH
Dr.-Rudolf-Eberle-Str. 5
76534 Baden-Baden
www.ballooning2000.de

Ballooning 2000 - das pure Erlebnis!
Schon ab 4 Gästen bis hin zu Gruppen mit 50 Per-
sonen, entführen die Heißluftballone Sie in eine
Traumwelt: Stress und Hektik bleiben zurück, wenn
Sie sich den Strömungen im Luftmeer überlassen!

Pro Person/Tag kann der Vorteil nur einmal eingelöst werden. Bei
telefonischer Bestellung Code nennen.
Gültig bis 31.12.2021

Code: Nussbaum Club

NUSSBAUM+Club

kostenloser Audio-Guide
im Wert von **3,50 €**



Körperwelten
Museum Heidelberg
Poststr. 35/5
69115 Heidelberg
www.koerperwelten.de

Eine Reise unter die Haut. 200 einzigartige Präparate zei-
gen die beeindruckende Komplexität des menschlichen
Körpers. Erfahren Sie mehr über Ihren Körper und Ihr
persönliches Glück!

Der Vorteil ist nicht mit anderen Rabatten oder Nachlässen kombinierbar. Pro Person/Tag kann der Vorteil nur einmal in Anspruch genommen werden.
Gültig bis 31.12.2021

Ausschneiden und vor Ort einlösen

NUSSBAUM+Club

10 % auf Schwarzwälder Kirschwasser
und alle Schokoladen-Sorten



Bischoberg
Schokolade
Bergstr. 23
77887 Sasbachwalden
powerschokolade.com

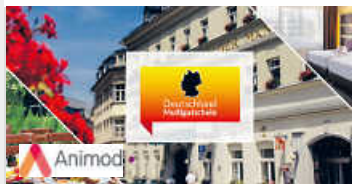
Das Gasthaus. Die SchokoladenManufaktur. Der
SchwarzwaldLaden. Einfach echt Schwarzwälder
Handwerk, aus Freude am Genuss und an der Regi-
on. Für uns eine Herzensangelegenheit.

Rabatt gilt bei Online-Bestellung für alle Schokoladen-Sorten
und für das hausgemachte Schwarzwälder Kirschwasser Natur.
Gültig bis 31.12.2021

Code: Bischoberg

NUSSBAUM+Club

Animod Multigutschein



Animod GmbH
Bayenthalgürtel 4,
50968 Köln
www.animod.de

Wer kennt es nicht: Man möchte reisebegeisterten Freunden oder der Familie eine Freude machen, zu Weihnachten einen romantischen Wochenendausflug verschenken oder selbst ein paar Tage Auszeit nehmen, aber man kann sich vor lauter spannenden Zielen für kein Hotel entscheiden. Mit dem Multigutschein bleiben Sie flexibel bei Datum und Reiseziel – ein perfektes Geschenk für Ihre Liebsten! Und so funktioniert es: 1. Multigutschein kaufen, 2. Hotel auswählen, 3. Traumhaften Urlaub genießen

Der Multigutschein kann nicht für eine Buchung direkt im Hotel genutzt werden, sondern muss zuerst auf gutschein.animod.de für Ihr Wunschhotel umgewandelt werden. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist nicht möglich. Der Gutschein ist ab Ausstellung 3 Jahre gültig.

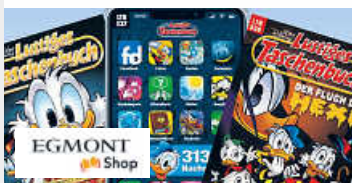
Weitere Infos auf www.lokalmatador.de

Gültig bis 01.06.2023

Ohne Code buchbar

NUSSBAUM+Club

50 % Rabatt - Testen Sie jetzt 3 Ausgaben
„Lustiges Taschenbuch“ im Probeabo
für nur 10,49€



Egmont Ehapa Media GmbH
Leserservice
20080 Hamburg
WWW.EGMONT-SHOP.DE/LTB-PROBE

Bereits seit 50 Jahren und seit mehr als 500 Ausgaben begeistert das „Lustige Taschenbuch“ Leserinnen und Leser. Die lustigen Geschichten aus Entenhausen sind auch aus dem Portfolio des EGMONT-Shops nicht mehr wegzudenken. Hier finden Sie immer die neueste Ausgabe des „Lustigen Taschenbuchs“ und der zahlreichen LTB Sonderreihen, wie dem LTB Spezial, oder LTB Ultimate Phantomas. Entdecken Sie außerdem viele tolle Angebote und exklusive Sammlerstücke rund um Donald, Micky Maus, Onkel Dagobert und Co. **Bestellnummer: 1997606**

Der Vorteil ist nicht mit anderen Vorteilen oder Vergünstigungen kombinierbar. Vertragspartner ist die Egmont Ehapa Media GmbH, Alte Jakobstr. 83, 10179 Berlin, Geschäftsführer: Per Gustav Kjellander. Belieferung und Abrechnung erfolgen durch DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH als leistender Unternehmer.

Gültig bis 31.12.2022

Kein Code notwendig

DIE NEUE NUSSBAUM CLUB APP

WIR WÜNSCHEN EIN FROHES FEST!

Wir, die Mitarbeiter von Nussbaum Medien, sagen Danke für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen in uns als Partner für lokale Nachrichten. Das Jahr 2021 war geprägt von Höhen und Tiefen. Gemeinsam haben wir trotz aller Hindernisse unsere Heimat gestärkt. Wir wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2022.

NUSSBAUM 

Unser **Geschenk:**
die App **KOSTENLOS**
für Sie!

WEIHNACHTLICHE APP-FREUDE

Der Nussbaum Club möchte Ihnen zu Weihnachten ein besonderes Geschenk machen: In der neuen Nussbaum Club App finden Sie mehr als 5.000 2-für-1-Coupons. Ob ein gemütliches Essen zu zweit in der Weihnachtszeit oder ein Besuch in der Therme – die Nussbaum Club App ist Ihr Partner für das neue Jahr.

Alle Abonnenten von Nussbaum Medien sind **kostenlos Mitglied** im Nussbaum Club. Laden Sie sich die App kostenlos herunter und probieren Sie sie aus!

JETZT APP HOLEN UND SPAREN

Mit mehr als 5.000 2-für-1-Coupons!

QR-Code einscannen und direkt in den App-Store und Google Play Store oder nach „Nussbaum Club“ suchen.



**ERHÄLTlich
AB 24.12.2021**

Abonnenten von Nussbaum Medien nutzen den **Nussbaum Club** mit mehr als **5.000 2-für-1-Coupons kostenlos**

TRAUER

*Wir danken allen von Herzen,
die sich in den Stunden des Abschieds von*

Hildegund Kraus

† 30. November 2021

*mit uns verbunden fühlten,
für tröstende Worte, gesprochen und geschrieben,
für einen Händedruck,
für eine stumme Umarmung, wenn die Worte fehlten,
für Blumen und Geldspenden.*

D er Praxis Dr. Dietrich für die ärztliche Betreuung
A dem Pflegeteam Petra Schleicher
N dem Beerdigungsinstitut Lautenbacher für den
würdevollen Abschied
K Herrn Pfarrer Padinjarakadan für die tröstenden
und einfühlsamen Worte
E Frau Bauer für die musikalische Umrahmung

*Im Namen aller Angehörigen
Annegret, Beate, Norbert, Jürgen, Andrea und Uschi
mit Familien*

Siegelsbach, im Dezember 2021



Foto: richardwatson/E+/Getty Images Plus

Es sandte mir das Schicksal tiefen Schlaf.
Ich bin nicht tot, ich tauschte nur die Räume.
Ich leb in euch, ich geh in eure Träume,
da uns, die wir vereint, Verwandlung traf.

Ihr glaubt mich tot, doch dass die Welt ich tröste,
leb ich mit tausend Seelen dort,
an diesem wunderbaren Ort,
im Herzen der Lieben. Nein, ich ging nicht fort,
Unsterblichkeit vom Tode mich erlöste. Michelangelo



Foto: lizzy71/istock/Getty Images Plus

Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt. Ein Mensch, der für uns da war, lebt nicht mehr.
Was uns bleibt sind Dank und die Erinnerungen an viele schöne Stunden.

ANZEIGE

EXPERTENTIPP



BEIM IMMOBILIENVERKAUF DIE NERVEN BEHALTEN

Unerwartete Ereignisse stellen Immobilienbesitzer vor besondere Herausforderungen. Ganz gleich ob Scheidungskrieg, ein plötzlicher Pflegefall oder eine zerstrittene Erbengemeinschaft: In einer spannungsgeladenen Situation treten Meinungsverschiedenheiten und unterschiedliche Erwartungen noch deutlicher zu Tage und machen eine klare und sachliche Betrachtung des Objektes meist unmöglich. Da gehen etwa die Ansichten in Bezug auf den Verkaufszeitpunkt oder den möglichen Verkaufserlös mangels Erfahrung oft weit auseinander.

Hinzu kommt, dass Familienmitglieder Objekte eher nach emotionalen Kriterien bewerten – z.B. ob sie positive oder negative Erinnerungen damit verknüpfen. Nimmt eine solche heterogene Gruppe den Verkauf selbst in die Hand, können Kaufinteressenten versuchen, zu ihrem Vorteil Einfluss auf die Erben zu nehmen.

In Eigenregie werden Objekte in einer solchen Ausnahmesituation für gewöhnlich weder schnell noch zum bestmöglich erzielbaren Marktpreis verkauft. Denn: Neben subjektiven Empfindungen und gefährlichem Halbwissen der Beteiligten fehlt es vor allem an Verkaufsroutine. Ein professionelles Verkaufsteam kann hingegen helfen, Angebot und Verkauf strukturiert durchzuführen. Von der Begutachtung der Immobilie auf Bauzustand, Lage und Potenzial über das professionelle Exposé und Marketing bis hin zur notariellen Vorbereitung sind dann Experten am Werk.

Professionelles Vorgehen verhindert außerdem, dass der Immobilienverkauf in einer emotional befrachteten Situation wie etwa einem Erbstreit oder Scheidungsprozess zu einem zusätzlichen Konfliktfeld gerät. Indem man einen unabhängigen Fachmann mit dem Verkauf betraut, kann das Geschäft objektiv, rational und klar strukturiert durchgeführt werden.

Bekannt aus der Fernsehwerbung bei RTL und NTV

DIE KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerkten Kunden (Finanzierung liegt vor) **oder einfach direkt an uns.***

0800 5800 200
Kostenlose Hotline

* vorbehaltlich einer internen Prüfung

Ansprechpartner:
Dr. Wilken und Dr. Barth



**EIN STARKES TEAM
AN IHRER SEITE**

KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN

**Werden Sie Franchisenehmer.
Werden Sie ein Königskind.**

info@koenigskinder.de | www.koenigskinder.de

STELLEN

jobsuche **BW**

Pflegeheim
HAUS BURGBLICK
SINSHEIM-WEILER

avendi

**„HIER WERDE
ICH WERT-
GESCHÄTZT!“**



Wohnbereichsleitung (m/w/d)
Pflegefachkräfte (m/w/d)
Pflegehelfer (Teilzeit, m/w/d)

Sie wünschen sich echte Wertschätzung, ein zuverlässiges Team, sympathische Führungskräfte sowie zuverlässige Dienstpläne? Bewerben Sie sich gleich für unsere familiäre Einrichtung in Sinsheim-Weiler!

Das ist unser Angebot:

- > ein unbefristeter Arbeitsvertrag, eine attraktive Vergütung, ein Bonussystem sowie weitere Leistungen ab 2022,
- > eine betriebliche Altersvorsorge mit besonders hohen Zuschüssen,
- > 30 Tage Urlaub, verlässliche Dienstpläne und evtl. Arbeitszeitabsprachen für Alleinerziehende
- > die finanzielle und zeitliche Unterstützung Ihrer Spezialisierungs-/Weiterbildungswünsche.

Pflegeheim HAUS BURGBLICK
Sabine Pupena, stv. Heimleitung
Weinbergstr. 18 | 74889 Sinsheim-Weiler
Telefon 07261 9728-0
E-Mail avendi.bewerbung@dus.de
avendi-senioren.de/karriere

**Zu einer Bewerbung gehören immer
Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse.**



Bitte beachten Sie!

Vorverlegter Anzeigenschluss (um 2 Tage)
in Kalenderwoche 51 (20.12. bis 24.12.21)

NUSSBAUM

www.nussbaum-medien.de

Pflege: Energie für die richtige Sache.



WIR STELLEN EIN IN NEUNKIRCHEN, HÜFFENHARDT UND MICHELBACH:

- Examierte Pflegefachkräfte
- Pflegehelfer mit einjähriger Ausbildung
- Ungelernte Hilfskräfte

WIR BIETEN:

- einen krisensicheren Job
- attraktive Vergütung
- flexible Arbeitszeiten
- betriebliche Altersvorsorge
- Einkaufsrabatte für Mitarbeiter
- berufliche Entwicklungschancen

Interessiert? Dann bewerben Sie sich jetzt!

Bitte per Mail unter Angabe Ihres Wunscharbeitsortes an:

Frau Birgit Knufinke

b.knufinke@domus-cura.de

Domus Cura | Senefelderstr. 99b | 70176 Stuttgart



Wir gestalten Lebenszeit.



VERANSTALTUNGEN

Nussbaum Stiftung
Neujahrskonzerte 2022

ABGESAGT

Neujahrskonzert St. Leon-Rot
Samstag, den 08.01.2022

Neujahrskonzert Bad Rappenau
Sonntag, den 09.01.2022



www.nussbaum-stiftung.de

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

AUTO

ACHTUNG - sofortiger Ankauf aller Liebhaberfahrzeuge -
Sportwagen - Wohn- & Reisemobile - SUVs - Cabriolets -
Old-/New- & Youngtimer & gepflegter Fahrzeuge **aller**
Marken & Modelle - gerne auch hochpreisiger Fahrzeuge!

☎ 0711 - 3424 7363

✉ info@auto-schwab-fellbach.de

Werbung bringt Erfolg!

GESCHÄFTSANZEIGEN

KOSMETIKATELIER
Outfit

Fachkosmetik | med. Fußpflege | Visagist
Mitglied im Bund med. Fußpfleger e.V.

**Ein besinnliches
Weihnachtsfest**

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten
Ralf, Sandra und Kevin Guth

Terminvereinbarung unter 06268 425
Uhlandstr. 20, 74928 Hüffenhardt
kosmetikatelier-guth@gmx.de

Geschenkideen

Zum Weihnachtsfest halte ich wieder verschiedene
Geschenkpakete und Geschenkgutscheine
für Sie bereit!

Zu Weihnachten verkaufen wir
**schlachtrische
Gänse und Enten**
sowie Gutes von der Pute
aus Freilandhaltung




Familie Schulz
Bad Rappenau - Obergimpfern
Schlossstr. 15
Telefon 07268 / 257029

Klare Manuskripte
sind Voraussetzung für
eine fehlerlose Anzeige.

Weihnachtsbaumverkauf



**Forstverwaltung
Burg Guttenberg**



**Samstag, den 18.12., 8:30 – 14:00 Uhr
und von jetzt an allen Werktagen bis 23.12.**

Heinsheimer Str. 3
74855 Haßmersheim - Neckarmühlbach
Tel. 06266 – 9206-26

ROLLADEN
Longerich
- Fenstertechnik -

Schwarzacher Straße 7
74858 Aglasterhausen
Tel. 0 62 62 / 8 59 · Fax 64 40
www.rolladen-longerich.de



Lamellendach - DIE perfekte Lösung
Sonne oder Schatten: Sie entscheiden!

Wir liefern zuverlässig
und preiswert

**Heizöl
Holzpellets**
Diesel • feste Brennstoffe

Ihre Ansprechpartner
Marcus Jarolim
Ingo Mehl
Tel. 0 70 66 / 9 15 00 35



krz **raiffeisen**
Eppingen • Bad Rappenau
Neckarsheim • Sinshelm
www.krz-eg.de

NUSSBAUM+Club

15 % **Nachlass auf
das Ticket**

Die Nacht der Musicals – Das Original
begeistert bereits seit über 20 Jahren mehr als 2 Millionen Besucher und kommt Ende 2021 wieder in die Hallen und Säle Deutschlands und Österreichs. Abwechslungsreich, vielfältig und einzigartig beschreibt das über zweistündige Programm der erfolgreichsten Musicalgala. Weltbekannte Musicals, wie Tanz der Vampire, Das Phantom der Oper oder Jesus Christ Superstar lassen die Herzen der Fans höherschlagen.

Bedingungen: Buchbar per Telefon: 07142 919 660 / Vorteilsclub Mitglieder erhalten mit dem Code Nussbaum15 15 % Nachlass auf den Ticketpreis. Der Vorteil ist nicht mit anderen Rabatten oder Nachlässen kombinierbar. Veranstaltungstermine unter: www.lokalmatador.de/webcode/vorteil-423

Gültig bis 27.03.2022

ASA Event GmbH
Pleidelsheimer Str. 47
D - 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142 919 660

Code: NUSSBAUM15





Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung. Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07261 40 620-0
sinsheim@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Way of Life!

Kallenberger



Danke
für Ihre
Treue.

Wir wünschen
Frohe Festtage
und ein glückliches gesundes
neues Jahr!

Möbelhaus • Küchenstudio
Schreinerei • Innenausbau

06269.42 160 • www.kallenberger.eu

Kallenberger GmbH & Co. KG
Jnh. Bernd Baumbusch
Heilbronner Straße 108, 74831 Gundelsheim

Wir haben **Betriebsferien** wie folgt:
20.12.2021 - 08.01.2022

★ **Der Countdown läuft ...**
... so schön wird Weihnachten!

Die Zutaten für ein „festliches Flair“ -
sehr einfach:
Viel Glanzstücke veredeln Ihr Fest!



Köstliche Weihnachten: ★

- Mehle & Zutaten aller/jedlicher Art
 - winterliches Gemüse
 - ausgefallenes exotisches Weihnachtsobst
 - Nudeln / Kartoffeln
 - Bratapfelpunsch / Glühwein (weiß + rot)
- und ganz viel mehr ...**

Täglicher Weihnachtsbaumverkauf
inklusive Zufuhr und Anpassung!



Barth - Garten - Zoo - Geschenke
Kreuzmühle - 74858 Aglasterhausen - Fon 06262 9224-0 - Fax 06262 9224-24

Instagram: Barth_Garten_Zoo_Geschenke Facebook: Barth-Garten-Zoo-Geschenke
www.landhandel-barth.de

Rehn & Sohn
Polstererei | Wohnart

www.rehn-und-sohn.de
Großgartacher Straße 202
74080 Heilbronn
07131 48 58 48
info@rehn-und-sohn.de

Seit 1934
Polstereihandwerk
mit Tradition

Wir beraten Sie persönlich zuhause oder bei uns vor Ort.

Jeden
Monat
neu.

NUSSBAUM+Club

Attraktive Gewinnspiele
mit tollen Preisen

Diese finden Sie regelmäßig unter:
www.lokalmatador.de/vorteilsclub/gewinnspiele